Staats-Anzeiger
FÜR DAS LAND HESSEN

1953 | Wiesbaden, den 1. August 1953 | Nr. 31

INHALT:

Seite

Der Hessische Ministerpräsident:

Vorläufige Zulassung des Griechischen Konsuls 669

Der Hessische Minister des Innern:

Ernennung von Beamten im Vorbereitungsdienst 669
Kennummern für Paßbehörden 669
Örtliche Zuständigkeit für die Verlängerung von Reisepässen . . 670
Kosten der Rückführung Evakuierter 670
Verlängerung von Reisepässen der in Österreich lebenden Deutschen 670

Der Hessische Minister für Erziehung und Volksbildung:

Verleihung der Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts an die Jüdische Gemeinde in Offenbach (Main) 670

Der Hessische Minister für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr:

Personelle Veränderungen 670
Anordnung V Nr. 7 Bau- und Transportarbeiten von besonderer Bedeutung; hier: Errichtung einer Schule mit Internat für die Besatzungsmacht in Frankfurt am Main, Miquelallee am Sportplatz und Errichtung von Wohnbauten für die Besatzungsmacht in Hanau am Main, Cardwellstraße 671
Errichtung einer Hochspannungsfreileitung — Staffel, Niederselters — 671
Errichtung einer Hochspannungsfreileitung — Mannheim, Heppenheim — 671

Der Landeswahlleiter:

Einreichung von Landeslisten für die Wahl zum Bundestag am 6. September 1953 671

Seite

Verschiedenes:

Ausweis der Landeszentralbank von Hessen vom 15. Juli 1953 . . 672

Regierungspräsidenten:

Darmstadt:

Einziehung eines Weges 673
Baulandumlegung „Mörfelden-Süd" 673

Kassel:

Personelle Veränderungen 673
Personelle Veränderungen (Staatliche Polizei) 673
Personelle Veränderungen (Schuldienst) 674
Personelle Veränderungen bei der Landeskulturverwaltung . . 675
Kehrgebührenordnung für die Bezirksschornsteinfegermeister . . 676
Verlust von Flüchtlingsausweisen 677
Einziehung eines öffentlichen Weges 677
Einziehung eines öffentlichen Weges 677
Einziehung eines öffentlichen Weges 677

Wiesbaden:

Verordnung über das „Naturschutzgebiet Wiesbütt-Moor" in der Gemarkung Mosborn, Landkreis Gelnhausen 677
Baulandumlegung (Bad Orb) 678
Einziehung eines Weges 678
Buchbesprechungen 678
Stellenausschreibungen 679
Öffentlicher Anzeiger 680

Der Hessische Ministerpräsident

854

Vorläufige Zulassung des Griechischen Konsuls in Frankfurt a. M., Herrn Nicolas Coumbos.

Die Bundesregierung hat den zum Griechischen Konsul in Frankfurt a. M. ernannten Herrn Nicolas Coumbos am 4. Juli 1953 in dieser Eigenschaft für die Länder Hessen, Rheinland-Pfalz, Bayern und Baden-Württemberg vorläufig zugelassen.

Wiesbaden, den 20. 7. 1953.

Der Hessische Ministerpräsident — 2e 10/03.

Der Hessische Minister des Innern

855

Herren Regierungspräsidenten Darmstadt, Kassel, Wiesbaden.

Ernennung von Beamten im Vorbereitungsdienst.

Bezug: Verordnung über die Ernennung, Einstellung und Entlassung der Beamten und Angestellten des Landes Hessen vom 11. September 1952.

Auf Grund des § 1 Abs. 2 und § 2 Abs. 2 der Verordnung über die Ernennung, Einstellung und Entlassung der Beamten und Angestellten des Landes Hessen vom 11. September 1952 übertrage ich Ihnen die Ausübung des Rechts, die Beamten im Vorbereitungsdienst für den mittleren Dienst zu ernennen und zu entlassen.

Wiesbaden, den 18. 7. 1953.

Der Hessische Minister des Innern — I b — 8 b 06/03 —

856

An alle Paßbehörden.

Kennummern für Paßbehörden.

Bezug: Erlaß vom 5. Juni 1953 — III/2 — 23 c 02 — (StAnz. Nr. 695, S. 553).

Der Bundesminister des Innern hat den Paßbehörden, die nach meinem o. a. Erlaß über die Zuständigkeit der Paßbehörden zur Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 12 des Gesetzes über das Paßwesen vom 4. März 1953 (BGBl. I S. 290) in 19 kreisangehörigen Gemeinden eingerichtet worden sind, folgende Kennummern zugeteilt:

Regierungsbezirk Darmstadt		
Gemeindevorstand	Bensheim	604
„	Bürstadt	605
„	Friedberg	606
„	Griesheim	607
„	Heppenheim	608
„	Lampertheim	609
„	Rüsselsheim	610
„	Viernheim	611
Regierungsbezirk Kassel		
Gemeindevorstand	Bad Hersfeld	612
„	Bad Wildungen	613
„	Eschwege	614
„	Korbach	615
Regierungsbezirk Wiesbaden		
Gemeindevorstand	Bad Homburg v. d. H.	616
„	Dillenburg	617
„	Groß-Auheim	618
„	Herborn	619
„	Limburg/Lahn	620
„	Oberursel	621
„	Wetzlar	622

Wiesbaden, den 14. 7. 1953.

Der Hessische Minister des Innern — III/2 — 23 c 02.

857

An alle Paßbehörden.

Örtliche Zuständigkeit für die Verlängerung von Reisepässen.

Der Bundesminister des Innern hat in seinem Rundschreiben vom 2. Juli 1953 — 6223 2 — A — 358I/53 — aus gegebener Veranlassung darauf hingewiesen, daß § 19 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Ausführung des Paßgesetzes vom 15. August 1952—BAnz. Nr. 164, S. 1—(AVV) nicht nur für Änderungen und Ergänzungen, sondern folgerichtig auch für Verlängerungen von Reisepässen gilt, die nur einen Unterfall von Ergänzungen oder Änderungen bedeuten. Zuständig für die Verlängerung eines Passes ist gemäß § 11 AVV die Paßbehörde, in deren Bezirk der Paßbewerber seinen Wohnsitz oder mangels eines Wohnsitzes seinen Aufenthalt hat. Die Bestimmung des § 21 Abs. 2 AVV ist nur von den nach den allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Ausführung des Paßgesetzes unzuständigen Paßbehörden im Ausland anzuwenden und stellt für diese eine Erleichterung gegenüber § 19 AVV dar. Eine nach § 11 aaO. zuständige deutsche Paßbehörde im Ausland ist durch § 21 Abs. 2 AVV nicht gehindert, einen Paß ohne Benachrichtigung der Paßbehörde, die den Paß ausgestellt hat, zu verlängern.

Wiesbaden, den 13. 7. 1953.

Der Hessische Minister des Innern — III/2 — 23 c 02.

858

Kosten der Rückführung Evakuierter

Bezug: Erlaß vom 24. April 1953 — VIII 50a 0803 — 362a/53 — (St.-Anz. S. 47).

Es ist verschiedentlich bei mir angefragt worden, ob auch diejenigen Rückführungskosten, die vor Bekanntgabe meines Erlasses vom 24. April 1953 entstanden sind, erstattet werden können. Hierzu nehme ich wie folgt Stellung:

Da die mit meinem Erlaß vom 24. April 1953 bekanntgegebene Entscheidung des Bundesministers des Innern am 1. April 1952 ergangen ist, erkläre ich mich grundsätzlich damit einverstanden, daß die Kosten für nach dem 1. April 1952 durchgeführte Rückführungen erstattet werden können. Aber auch für derartige Fälle bleibt die Zuständigkeit des **Bezirksfürsorgeverbandes des Zufluchtsortes** in der Regel bestehen. Dabei ist jedoch zu beachten, daß der **Bezirksfürsorgeverband des Heimatortes** die Rückführungskosten dann erstatten kann, wenn der Zufluchtsort in der Ostzone liegt oder die Rückführung des am Zufluchtsort zunächst zurückgelassenen Hausrates erst nach längerem Aufenthalt in der Heimatgemeinde möglich war (vgl. Ziff. 2 und 3 der Entscheidung des Bundesministers des Innern vom 1. April 1952).

Sollten in der nachträglichen Kostenerstattung durch außerhessische Bezirksfürsorgeverbände des Zufluchtsortes Schwierigkeiten entstehen, der Erstattungsantrag aber besonders dringlich erscheinen, so bleibt es in das Ermessen des Bezirksfürsorgeverbandes des Heimatkreises gestellt, ob er in diesen Fällen aus Billigkeitsgründen die Erstattung der Rückführungskosten durchführen will.

Wiesbaden, den 10. 7. 1953

Der Hessische Minister des Innern — VIIIa (2) 50a 0803—0214 (II)—2252/53

859

An alle Paßbehörden

Verlängerung von Reisepässen der in Österreich lebenden Deutschen.

Bezug: Mein Erlaß vom 6. Mai 1953 — III/2 — 23 c 02 — (St.-Anz. Nr. 552, S. 467).

Im Nachgang zu meinem o. a. Erlaß weise ich darauf hin, daß der Bundesminister des Innern in seinem Rundschreiben vom 2. Juli 1953 — 6223 — 2 — A — 379I/53 — mitgeteilt hat, daß auch das Deutsche Konsulat in St. Gallen (Schweiz) ermächtigt worden sei, künftig deutsche Reisepässe von in Österreich lebenden Deutschen zu verlängern.

Wiesbaden, den 13. 7. 1953

Der Hessische Minister des Innern — III/2 — 23 c 02 —

Der Hessische Minister für Erziehung und Volksbildung

860

Verleihung der Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts an die Jüdische Gemeinde in Offenbach (Main).

Der Jüdischen Gemeinde in Offenbach am Main werden die Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts verliehen. Für sie gilt ihre Verfassung vom 11. März 1952.

Die Staatsaufsicht wird vom Hessischen Minister für Erziehung und Volksbildung ausgeübt. Er kann diese Aufsicht ganz oder teilweise auf den Regierungspräsidenten übertragen.

Beschlüsse der Organe der Jüdischen Gemeinde Offenbach am Main, durch die deren Verfassung geändert werden soll, bedürfen der staatsaufsichtlichen Genehmigung.

Wiesbaden, den 3. 6. 1953

Die Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident

Der Minister für Erziehung und Volksbildung

Der Hessische Minister für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr

861

Personelle Veränderungen des Ministeriums für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr

(Nachgeordnete Behörden: Hauptabteilung Wirtschaft)

Amtsbezeichnung	Vor- u. Zuname	ernannt bzw. befördert zum	Beamtenverhältnis	Urkunde vom	Dienststelle
Berginspektor z. Wv.	Günter Porada	Berginspektor	Kündigung	3. 5. 53	Hess. Oberbergamt Wiesbaden
Oberbergrat	Dr. Friedrich Kast	Oberbergamtsdirektor	a. Lebenszeit	19. 5. 53	Hess. Oberbergamt Wiesbaden
Oberbergrat als Mitglied eines Oberbergamtes	Günther Greiff	Oberbergrat	a. Lebenszeit	13. 6. 53	Hess. Oberbergamt Wiesbaden
Stadtingenieur z. Wv.	Karl Fenske	Reg.-Bauinspektor	Lebenszeit	1. 6. 53	Straßenbauamt Darmst.
Regierungs-Bauinspektor	Adam Dörr	Reg.-Oberbauinspektor	Lebenszeit	4. 6. 53	Straßenbauamt Bensheim

862 **Anordnung V Nr. 7**

Bau- und Transportarbeiten von besonderer Bedeutung; hier: Errichtung einer Schule mit Internat für die Besatzungsmacht in Frankfurt am Main, Miquelallee am Sportplatz und Errichtung von Wohnbauten für die Besatzungsmacht in Hanau am Main, Cardwellstraße.

Gemäß § 84 des Güterkraftverkehrsgesetzes (GüKG) vom 17. Oktober 1952 (BGBl. I, S. 708) in Verbindung mit §§ 17 und 16 der Zweiten Verordnung über Höchstpreise mit Kraftfahrzeugen im Nahverkehr (NVP) PR Nr. 45/51 vom 14. September 1951 (Bundesanzeiger Nr. 185) wird für die vorbezeichneten Bau- und Transportvorhaben folgendes angeordnet:

a) Teil I der Nahverkehrspreisverordnung ist nicht anzuwenden;

b) Bei Abrechnung nach Teil II der Preistafel der Nahverkehrspreisverordnung sind die Sätze mit einem Abschlag von 10 % anzuwenden;

c) Bei Abrechnung nach Teil III der Preistafel der Nahverkehrspreisverordnung sind die Sätze:

1.) bei dem Bodenaushub mit einem Abschlag von 25%,

2.) bei der Anfuhr von Baustoffen mit einem Abschlag von 30% anzuwenden.

d) Die Massen- und Schüttgüter dürfen nur nach Teil III der Preistafel der Nahverkehrspreisverordnung abgerechnet werden.

Bei Abrechnung nach Teil III der Nahverkehrspreisverordnung sind die Sätze der Preistafel dergestalt anzuwenden, daß bei Einzelfahrzeugen einheitlich der 5-t-Satz und bei Lastzügen der 15-t-Satz zu berechnen ist.

Der Ermittlung des Rechnungsgewichtes sind die Umrechnungsgewichte des § 6, Ziffer 4 der Nahverkehrspreisverordnung zugrunde zu legen.

Die hiernach ermittelten Leistungsentgelte dürfen weder über- noch unterschritten werden.

Für diese Transporte wird gemäß § 16 der Nahverkehrspreisverordnung die Pflichtabrechnung über die Güterkraftverkehrs eGmbH., Frankfurt am Main, Niedenau 68, angeordnet.

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden nach § 19 der Nahverkehrspreisverordnung in Verbindung mit § 88 (1) Absatz 2 und 98 des Güterkraftverkehrsgesetzes vom 17. Oktober 1952 und § 18 des Wirtschaftsstrafgesetzes in der Fassung vom 25. März 1952 (BGBl. I, S. 190) geahndet.

Diese Anordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Wiesbaden, den 21. 7. 1953

Der Hessische Minister für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr
— W IIIa/3 — Az. 66 o — W IId/S 3 c — 1 — 53 —

863

Errichtung einer Hochspannungsfreileitung — Staffel, Niederselters —.

Anordnung

Auf Grund des § 11 des Gesetzes zur Förderung der Energiewirtschaft (Energiewirtschaftsgesetz) vom 13. Dezember 1935 (RGBl. I, S. 1451) in Verbindung mit Artikel 129 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland wird zugunsten der Rheinisch-Westfälisches Elektrizitätswerk-Aktiengesellschaft, Essen (Ruhr), die Beschränkung oder, soweit dies nicht ausreicht, die Entziehung von Grundeigentum oder von Rechten an Grundeigentum im Landkreis Limburg (Regierungsbezirk Wiesbaden) für die Errichtung einer 110 kV-Hochspannungsfreileitung zwischen dem bestehenden Umspannwerk Staffel (Landkreis Limburg) und dem Umspannwerk Niederselters (Landkreis Limburg) einschließlich der erforderlichen Umspannanlagen im Wege der Enteignung für zulässig erklärt.

Diese Anordnung findet auf Grundeigentum des Staates und Rechte des Staates an Grundeigentum keine Anwendung.

Auf das Verfahren findet das preußische Gesetz über ein vereinfachtes Enteignungsverfahren vom 26. Juli 1922 (GS S. 211) Anwendung.

Die Befugnis zur Durchführung der Enteignung erlischt, wenn der Antrag auf Planfeststellung nicht bis zum 30. Juni 1954 gestellt worden ist.

Wiesbaden, den 14. 7. 1953

Der Hessische Minister für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr

864

Errichtung einer Hochspannungsfreileitung — Mannheim, Heppenheim —.

Anordnung

Auf Grund des § 11 des Gesetzes zur Förderung der Energiewirtschaft (Energiewirtschaftsgesetz) vom 13. Dezember 1935 (RGBl. I, S. 1451) in Verbindung mit Artikel 129 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland wird zugunsten der Rheinisch-Westfälisches Elektrizitätswerk-Aktiengesellschaft, Essen (Ruhr), die Beschränkung oder, soweit dies nicht ausreicht, die Entziehung von Grundeigentum oder von Rechten an Grundeigentum im Landkreis Bergstraße (Regierungsbezirk Darmstadt) für die Errichtung einer 110 kV-Hochspannungsfreileitung zwischen der bestehenden 110 kV-Leitung Mannheim-Rheinau — Osthofen der Rheinisch-Westfälisches Elektrizitätswerk-Aktiengesellschaft, Essen (Ruhr) und dem bestehenden Umspannwerk Heppenheim (Landkreis Bergstraße) für zulässig erklärt.

Die Anordnung findet auf Grundeigentum des Staates und Rechte des Staates an Grundeigentum keine Anwendung.

Auf das Verfahren findet das hessische Gesetz über ein vereinfachtes Enteignungsverfahren vom 4. Oktober 1935 (Hess. Reg. Bl. S. 193) Anwendung.

Die Befugnis zur Durchführung der Enteignung erlischt, wenn der Antrag auf Planfeststellung nicht bis zum 30. Juni 1954 gestellt worden ist.

Wiesbaden, den 14. 7. 1953

Der Hessische Minister für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr

Der Landeswahlleiter

865

Einreichung von Landeslisten für die Wahl zum Bundestag am 6. September 1953.

Gemäß §§ 29 Abs. 5, 24 der Bundeswahlordnung vom 15. Juli 1953 (BGBl. I S. 514) fordere ich hiermit zur Einreichung von Landeslisten auf.

Landeslisten können nur von Parteien eingereicht werden, die nachweisen, daß sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand, eine schriftliche Satzung und ein Programm haben. Dieser Nachweis braucht von Parteien, die im Bundestag oder in der Volksvertretung eines Landes in der letzten Wahlperiode ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten oder als Fraktion vertreten waren, nicht erbracht zu werden.

Landeslisten müssen von der Landesleitung der Partei und, wenn die Partei nicht im Bundestag oder in der Volksvertretung eines Landes in der letzten Wahlperiode ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten oder als Fraktion vertreten war, von 1 vom Tausend der Wahlberechtigten, jedoch mindestens 500 und höchstens 2500 Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hierfür ist gemäß § 29 Abs. 3 der Bundeswahlordnung (BWO) die Zahl der Wahlberechtigten bei der Bundestagswahl am 14. August 1949 zugrunde zu legen. Da diese 2 906 239 betrug, ist für Hessen die Unterzeichnung durch 2500 Wahlberechtigte erforderlich.

Die Landesliste muß enthalten:

1. Zu- und Vorname, Beruf, Geburtstag, Geburtsort, Wohnort und Wohnung der Bewerber in erkennbarer Reihenfolge,
2. den Namen der Partei, die die Landesliste einreicht.

In jedem Wahlvorschlag sollen ein Vertrauensmann und ein Stellvertreter bezeichnet werden. Fehlt diese Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner als Vertrauensmann, der zweite als sein Stellvertreter.

In eine Landesliste darf nur aufgenommen werden, wer seine Zustimmung dazu schriftlich erteilt hat.

Über die Aufstellung der Bewerber einer Partei hat eine Versammlung der Mitglieder der Partei oder der von ihnen hierzu gewählten Vertreter geheim abzustimmen. Erhebt der

Landesvorstand der Partei oder ein anderes in der Parteisatzung hierfür vorgesehenes Organ Einspruch, so ist die auf einen solchen Einspruch wiederholte Abstimmung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung endgültig. Die Einberufung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung ist in geeigneter Weise hinreichend bekanntzumachen.

Eine Abschrift der Niederschrift über diese Beschlußfassung mit Angaben über die Bekanntmachung oder Einladung zu der Versammlung und über die Zahl der erschienenen Mitglieder ist mit der Landesliste einzureichen. Hierbei haben die Leiter der Mitglieder- oder Vertreterversammlung und zwei von dieser bestimmte Teilnehmer gegenüber dem Landeswahlleiter eidesstattlich zu versichern, daß die Aufstellung der Bewerber in geheimer Abstimmung erfolgt ist.

Der Landesliste sind beizufügen:

1. Erklärungen der vorgeschlagenen Bewerber, daß sie der Aufstellung zustimmen,
2. eine Bescheinigung ihrer Gemeindebehörde, daß sie wählbar sind; die Bescheinigung wird gebührenfrei ausgestellt,
3. der Nachweis, daß die Partei einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand hat, sowie ihre Satzung und ihr Programm, sofern die Partei nicht im Bundestag oder in der Volksvertretung eines Landes in der letzten Wahlperiode ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten oder als Fraktion vertreten war,
4. die Abschrift der Niederschrift über die Beschlußfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der die Bewerber aufgestellt worden sind, mit den vorgeschriebenen eidesstattlichen Versicherungen.

Für die Zustimmungserklärung der Bewerber, die Bescheinigung der Wählbarkeit, die Niederschrift über die Mitglieder- oder Vertreterversammlung und für die eidesstattlichen Versicherungen können die erforderlichen Formblätter kostenlos bei der Dienststelle des Landeswahlleiters angefordert werden.

Für die Landeslisten, die 2500 Unterschriften tragen müssen, sind ebenfalls amtliche Formblätter zu verwenden. Die Wahlberechtigten, die eine Landesliste unterstützen, müssen diese mit Vor- und Zunamen persönlich und handschriftlich unterschreiben. Die Unterschriften müssen leserlich sein. Neben jeder Unterschrift müssen Geburtstag, Wohnort und Wohnung des Unterzeichners angegeben sein. Für jeden Unterzeichner ist eine Bescheinigung seiner Gemeindebehörde beizufügen, daß er wahlberechtigt ist; die Bescheinigung wird gebührenfrei erteilt. Die Bescheinigung über das Wahlrecht kann auch auf die Unterschriftenliste gesetzt werden. Auch die Formblätter für Unterschriftslisten können beim Landeswahlleiter angefordert werden.

Jeder Unterzeichner kann nur eine Landesliste unterschreiben; hat jemand mehrere Landeslisten unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen Listen ungültig.

Die Landeslisten sind mit den erforderlichen Unterlagen bis spätestens

20. August 1953, 18.00 Uhr,

bei der Dienststelle des Landeswahlleiters, Wiesbaden, Bertramstraße 3, einzureichen. Ich weise darauf hin, daß verspätet eingereichte Landeslisten nicht zur Wahl zugelassen werden können.

Wiesbaden, den 28. Juli 1953

Der Landeswahlleiter — IIe — 3 e 10/07 R 664/53.

Verschiedenes

866 **Ausweis der Landeszentralbank von Hessen vom 15. Juli 1953**

			Veränderungen gegenüber Vorwoche +/—
Aktiva		(in 1000 DM)	
Guthaben bei der Bank deutscher Länder		60 743	— 42 982
Inlandswechsel		119 613	+ 2 553
Ausgleichsforderungen			
a) aus der eigenen Umstellung	166 408		
b) angekaufte	69	166 477	— 16 720
Lombardforderungen gegen			
a) Wechsel	22		
b) Ausgleichsforderungen	21 451		
c) sonstige Sicherheiten	89	21 562	— 5 175
Beteiligung an der Bank deutscher Länder		8 500	—
Schwebende Verrechnungen im Zentralbanksystem		8 811	+ 5 969
Sonstige Vermögenswerte		24 656	— 506
		410 362	— 56 861
Passiva			
Grundkapital		30 000	—
Rücklagen und Rückstellungen		36 152	—
Einlagen			
a) von Kreditinstituten innerhalb des Landes (einschließlich Postscheck- und Postsparkassenämter)	278 452		— 46 719
b) von Kreditinstituten in anderen deutschen Ländern	345		— 108
c) von öffentlichen Verwaltungen	9 246		+ 2 477
d) von Dienststellen der Besatzungsmächte	12 402		— 13 696
e) von sonstigen inländischen Einlegern	13 286		— 8 544
f) von ausländischen Einlegern	14 100		+ 9 651
		327 831	— 56 939
Sonstige Verbindlichkeiten		16 379	+ 78
Verbindlichkeiten aus weitergegebenen Wechseln 50 948 (— 5 208)			
		410 362	— 56 861

Frankfurt a. M., den 16. Juli 1953

Landeszentralbank von Hessen

Regierungspräsidenten

Darmstadt

867

Einziehung eines Weges

Nach dem Beschluß des Gemeinderates vom 29. Mai 1953 soll der gesamte Weg Flur II Parzelle 165 eingezogen werden. Dieser Beschluß wird mit dem Hinweis, daß binnen zwei Wochen nach der Veröffentlichung Beschwerde bei dem Gemeindevorstand eingereicht werden kann, bekanntgegeben.

Reichenbach/Odenwald, den 15. 7. 1953

Der Bürgermeister

868

Baulandumlegung „Mörfelden-Süd"

Im Umlegungsverfahren „Mörfelden-Süd" wird hiermit gemäß § 33 Abs. 3 des Hessischen Aufbau-Gesetzes Termin zur Verhandlung über den Verteilungsplan auf Mittwoch, den 29. Juli 1953, vormittags 9 Uhr, im Sitzungssaal des Rathauses zu Mörfelden, anberaumt.

Beteiligte am Umlegungsverfahren sind:

1. die Eigentümer der in die Umlegung einbezogenen Grundstücken,
2. die Inhaber dinglicher Rechte an den in die Umlegung einbezogenen Grundstücken,
3. die Mieter und Pächter, denen einbezogene Grundstücke überlassen sind,
4. im Falle der Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung der betreibende Gläubiger,
5. die Gemeinde, in der die Umlegung durchgeführt wird.

Die Ladung erfolgt mit dem Hinweis, daß beim Ausbleiben der Beteiligten ohne deren Teilnahme über den Verteilungsplan verhandelt und entschieden werden kann.

Groß-Gerau, Juli 1953 **Der Landrat**

Kassel

869

Personelle Veränderungen

A) **Bei der Behörde des Regierungspräsidenten in Kassel:**

Befördert:

Rektor Friedrich Höhmann, geb. 29. Januar 1912, zum Schulrat durch Urkunde des Hessischen Ministerpräsidenten vom 19. Mai 1953,

Regierungsvermessungsrat Theodor Raßmann, geb. 18. August 1900, zum Regierungs- und Vermessungsrat durch Urkunde des Hessischen Ministerpräsidenten vom 30. Mai 1953;

Versetzt:

Regierungsoberinspektor Walther Ohrtmann, geb. 1. Oktober 1903, mit Wirkung vom 1. April 1953 als Regierungsamtmann von der Behörde des Regierungspräsidenten in Kassel zum Landratsamt Frankenberg/Eder,

Polizeihauptwachtmeister Heinrich Koch von der Behörde des Regierungspräsidenten in Kassel — Kriminalpolizei-Inspektion — zur Polizeiverkehrsbereitschaft Bad Nauheim in Niedermörlen mit Wirkung vom 15. Juni 1953,

Kriminalsekretär Jakob Geyer vom Kriminalkommissariat Gießen zur Behörde des Regierungspräsidenten in Kassel — Kriminalpolizei-Inspektion — mit Wirkung vom 15. Juni 1953;

Abgeordnet:

Regierungsoberinspektor Walter Göbel von der Behörde des Regierungspräsidenten — Landeskulturstelle — in Kassel zur Behörde des Regierungspräsidenten — Landeskulturstelle — in Wiesbaden mit Wirkung vom 1. Juli 1953,

Regierungsinspektor Hans Schmidt von der Behörde des Regierungspräsidenten in Kassel zum Magistrat der Stadt Bad Hersfeld mit Wirkung vom 1. Juli 1953.

B) **Bei den Landratsämtern des Bezirks:**

Ernannt: **Landratsamt in Kassel**

Regierungsobersekretär z. Wv. Johannes Baumgart zum Regierungssekretär unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Kündigung durch Urkunde des Regierungspräsidenten in Kassel vom 15. April 1953;

Befördert: **Landratsamt in Hünfeld**

Regierungssekretär Heinrich Trausch zum Regierungsobersekretär durch Urkunde des Regierungspräsidenten in Kassel vom 12. Mai 1953,

Landratsamt in Fritzlar

Amtsgehilfe Martin Büst zum Regierungsassistenten durch Urkunde des Regierungspräsidenten in Kassel vom 12. Mai 1953

Landratsamt in Hersfeld

Regierungsoberinspektor Ernst Heppke zum Regierungsamtmann durch Urkunde des Hessischen Ministers des Innern vom 6. Mai 1953,

Landratsamt in Kassel

Regierungsoberinspektor Herbert Symanek zum Regierungsamtmann durch Urkunde des Hessischen Ministers des Innern vom 29. Mai 1953,

Landratsamt in Hünfeld

Regierungsoberinspektor Hans Joachim Sach zum Regierungsamtmann durch Urkunde des Hessischen Ministers des Innern vom 6. Juni 1953,

Landratsamt in Rotenburg/Fulda

Regierungsoberinspektor Erwin Schnitzer zum Regierungsamtmann durch Urkunde des Hessischen Ministers des Innern vom 19. Mai 1953;

Versetzt: **Landratsamt in Eschwege**

Regierungsoberinspektor Karl Böckler vom Landratsamt in Eschwege an das Landratsamt in Rotenburg/Fulda durch Verfügung des Regierungspräsidenten in Kassel vom 6. Juni 1953,

Landratsamt in Rotenburg/Fulda

Regierungsamtmann Erwin Schnitzer vom Landratsamt in Rotenburg/Fulda an das Landratsamt in Eschwege durch Verfügung des Regierungspräsidenten in Kassel vom 6. Juni 1953.

Kassel, den 15. 7. 1953

Der Regierungspräsident — Pr/1 Az. 7 0 16/03 B

870 **Personelle Veränderungen im Bereich des Regierungspräsidenten in Kassel** (Staatliche Polizei)

A. Beförderungen

Lfd. Nr.	Name	ernannt zum	unter Beibehaltung des Beamtenverhältnisses auf	a) mit Urkunde des H. Hess. Ministers des Innern vom .... b) mit Urkunde des H. Reg.-Präsidenten in Kassel vom
1	Kämpffe, Walter	Polizeioberkommissar	Lebenszeit	a) 22. 5. 1953
2	Hoffmeister, Heinrich	Polizeihauptkommissar	Lebenszeit	a) 2. 6. 1953
3	Mantel, Friedrich	Polizeihauptkommissar	Lebenszeit	a) 2. 6. 1953
4	Löber, Johannes Wilhelm	Polizeimeister	Lebenszeit	b) 27. 6. 1953
5	Weyh, Heinrich	Polizeimeister	Lebenszeit	b) 27. 6. 1953

B Berufungen in das Beamtenverhältniss auf Lebenszeit

Lfd. Nr.	Name	Amtsbezeichnung	mit Urkunde des H. Reg.-Präs. in Kassel	
1	Wacker, Heinrich	Polizeihauptwachtmeister	19. 6. 1953	

C Ernennungen

Lfd. Nr.	Name	ernannt zum	unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf	mit Urkunde des H. Reg.-Präs. in Kassel vom
1	Bonstein, Wilhelm	Polizeihauptwachtmeister	Kündigung	1. 6. 1953
2	Brunzel, Adolf	Polizeihauptwachtmeister	Kündigung	1. 6. 1953
3	Burow, Artur	Polizeiobermeister	Kündigung	1. 6. 1953
4	Kreuzer, Josef	Polizeihauptwachtmeister	Kündigung	1. 6. 1953
5	Pagel, Heinz	Polizeihauptwachtmeister	Kündigung	1. 6. 1953

D Versetzungen aus dem Regierungsbezirk Kassel

Lfd. Nr.	Name	Amtsbezeichnung	mit Wirkung vom	versetzt zur
1	Wendland, Stefan	Polizeihauptwachtmeister	gem. Erl. MdI., III/3, Az.: 8 b 34 vom 22. 5. 1953 mit Wirkg. vom 1. Juni 1953	Polizeiverkehrsbereitschaft Wiesbaden

E Versetzungen in den Ruhestand

Lfd. Nr.	Name	Amtsbezeichnung	mit Wirkung vom	mit Urkunde des H. Reg.-Präs. in Kassel vom
1	Schmidt, Franz	Polizeihauptwachtmeister	1. 7. 1953	22. 4. 1953
2	Topp, Albert	Polizeimeister	1. 7. 1953	9. 6. 1953

Kassel, den 1. Juli 1953

Der Regierungspräsident I/8 Lapo-Az.: 7 1 B

871 **Personelle Veränderungen im Bereich des Regierungspräsidenten in Kassel (Schuldienst)**

Lfd. Nr.	Name, Vorname	Dienstort, Kreis	Amtsbezeichnung	a) unter Berufg. i. d. Beamtenverhältn. auf b) in das Beamtenverh. auf c) im Beamtenverhältn. auf	Mit Wirkung (Urkunde) vom a) d. H. Min. für Erz. u. Volksb. b) d. Reg.-Präs. in Kassel
1	Mahr, Richard	Keulos, Kr. Fulda-Land	Lehrer	a) Lebenszeit	b) 25. 6. 1953
2	Herold, Erich	Grifte, Kr. Fritzlar-Homberg	Lehrer	b) Lebenszeit	b) 9. 6. 1953
3	Teichmann, Hans	Simmershausen, Kr. Kassel-L.	Lehrer	b) Lebenszeit	b) 10. 6. 1953
4	Winter, Werner	Lohfelden, Kr. Kassel-Land	Lehrer	b) Lebenszeit	b) 18. 6. 1953
5	Sälzer, Heinrich	Kassel	Lehrer	b) Lebenszeit	16. 6. 1953
6	Kutzner, Heinz	Bischhausen, Kr. Fritzl.-Hbg.	Lehrer	b) Lebenszeit	10. 6. 1953

Lfd. Nr.	Name, Vorname	Dienstort, Kreis	a) Ernennung b) Beförderung c) Berufung d) Versetzung in den Ruhestand	a) unter Berufg. i. d. Beamtenverhältn. auf b) in das Beamtenverh. auf c) im Beamtenverhältn. auf	Mit Wirkung (Urkunde) vom a) d. H. Min. für Erz. u. Volksb. b) d. Reg.-Präs. in Kassel
1	Otto, Franz	Fulda	a) Konrektor	c) Lebenszeit	b) 16. 6. 1953
2	Dr. Jordan, Fritz	Witzenhausen	Mittelschulrektor	c) Lebenszeit	b) 29. 5. 1953
3	Cudok, Josef	Grossenritte, Kr. Kassel-Land	a) Hilfsschullehrer	c) Kündigung	b) 20. 5. 1953
4	Wilhelm, Karl	Kassel	a) Mittelschullehrer	c) Lebenszeit	b) 3. 6. 1953
5	Stahl, Kurt	Hofgeismar, Kr. Hofgeismar	a) Hilfsschullehrer	c) Lebenszeit	b) 15. 6. 1953
6	Nierlich, Alois	Treysa, Kr. Ziegenhain	a) Hilfsschullehrer	c) Lebenszeit	b) 15. 6. 1953
7	Dr. Rüth, Georg	Kassel	c) Rektor	c) Lebenszeit	a) 16. 6. 1953
8	Thiel, Johannes	Marburg/Lahn-Oberhessen	a) Hauptlehrer	c) Lebenszeit	b) 11. 6. 1953

Lfd. Nr.	Name, Vorname	Dienstort, Kreis	a) Ernennung b) Beförderung c) Berufung d) Versetzung in den Ruhestand	a) unter Berufg. i. d. Beamtenverhältn. auf b) in das Beamtenverh. auf c) im Beamtenverhältn. auf	Mit Wirkung (Urkunde) vom a) d. H. Min. für Erz. u. Volksb. b) d. Reg.-Präs. in Kassel
1	Neuköter, Günther	Neuswarts, Kr. Fulda	a) Lehrer	c) Widerruf	b) 5. 6. 1953
2	Hess, Richard	Haselstein, Kr. Hünfeld	a) Lehrer	a) Kündigung	b) 9. 6. 1953
3	Gröpler, Joachim	Kemmerode, Kr. Hersfeld	a) Lehrer	a) Kündigung	b) 9. 6. 1953
4	Schulz, Maria	Hersfeld	a) Lehrerin	a) Kündigung	b) 9. 6. 1953
5	Balsam, Kurt	Malges, Kr. Hünfeld	a) Lehrer	c) Widerruf	b) 9. 6. 1953
6	Hesse, Helmut	Kirchheim, Kr. Hersfeld	a) Lehrer	c) Widerruf	b) 10. 6. 1953
7	Weiland, Marg.	Petersberg, Kr. Fulda-Land	a) Lehrerin	c) Widerruf	b) 12. 6. 1953
8	Laibach, Adolf	Reichensachsen, Kr. Eschwege	a) Lehrer	c) Widerruf	b) 12. 6. 1953
9	Volkemer, Helga	Grossenmoor, Kr. Hünfeld	a) Lehrerin	a) Kündigung	b) 13. 6. 1953
10	Noll, Gerhard	Fulda	a) Lehrer	a) Kündigung	b) 22. 6. 1953
11	Willhardt, Hugo	Burghaun, Kr. Hünfeld	a) Lehrer	a) Kündigung	b) 20. 6. 1953
12	Buhr, Margarete	Wanfried, Kr. Eschwege	a) Lehramtsanwärterin	a) Widerruf	b) 22. 6. 1953
13	Ettinger, Felix	Bernhards, Kr. Fulda-Land	a) Lehrer	a) Kündigung	b) 20. 6. 1953
14	Wittig, Johannes	Wippershain, Kr. Hersfeld	a) Lehrer	c) Widerruf	b) 24. 6. 1953
15	Blumenstiel, K.	Schenklengsfeld, Kr. Hersfeld	a) Lehrer	a) Kündigung	b) 24. 6. 1953
16	Köhler, Franz	Künzell, Kr. Fulda-Land	a) Lehrer	a) Kündigung	b) 26. 6. 1953
17	Maus, Friedrich	Hattenbach, Kr. Hersfeld	a) Lehrer	a) Kündigung	b) 29. 6. 1953
18	Schmid, Mathilde	Epterode, Kr. Witzenhausen	techn. Lehrerin	a) Lebenszeit	b) 5. 6. 1953
19	Sattler, Franz	Emsdorf, Kr. Marburg/Lahn	a) Lehrer	a) Kündigung	b) 8. 6. 1953
20	Bergler, Oswald	Leidenhofen, Kr. Marburg/L.	a) Lehrer	a) Kündigung	b) 8. 6. 1953
21	Schönich, Richard	Niederklein, Kr. Marburg/L.	a) Lehrer	a) Kündigung	b) 8. 6. 1953
22	Schipke, Georg	Sindersfeld, Kr. Marburg/L.	a) Lehrer	a) Kündigung	b) 8. 6. 1953
23	Horn, Hans	Neustadt, Kr. Marburg/Lahn	a) Lehrer	a) Kündigung	b) 8. 6. 1953
24	Fuchs, Karl	Neustadt, Kr. Marburg/Lahn	a) Lehrer	a) Kündigung	b) 8. 6. 1953
25	Schmidt, Paul	Altenvers, Kr. Marburg/Lahn	a) Lehrer	c) Widerruf	b) 8. 6. 1953
26	Krähling, Karl	Mardorf, Kr. Marburg/Lahn	a) Lehrer	a) Lebenszeit	b) 8. 6. 1953
27	Schäfer, Eckart	Kassel	a) Lehramtsanwärter	a) Widerruf	b) 6. 6. 1953
28	Knackstedt, Walter	Gombeth, Kr. Fritzlar-Homb.	a) Lehrer	c) Widerruf	b) 8. 6. 1953
29	Sauerwein, Heinz	Borken, Kr. Fritzlar-Hombg.	a) Lehrer	a) Kündigung	b) 8. 6. 1953
30	Toelle, Hildegard	Kassel	a) Lehrerin	a) Kündigung	b) 10. 6. 1953
31	Finke, Dieter	Hofgeismar, Kr. Hofgeismar	a) Lehrer	a) Kündigung	b) 13. 6. 1953
32	Möller, Ruth	Anraff, Kr. Waldeck	a) Lehramtsanwärterin	a) Wideruf	b) 15. 6. 1953
33	Mätz, Hildegard	Kassel	a) Lehrerin	a) Kündigung	b) 19. 6. 1953
34	Bornscheuer, Helmut	Kassel	a) Lehramtsanwärter	a) Widerruf	b) 18. 6. 1953
35	Arndt, Anna	Kirchhain, Kr. Marburg/Lahn	a) Lehrerin	a) Kündigung	b) 22. 6. 1953

Lfd. Nr.	Name, Vorname	Dienstort, Kreis	a) Versetzung in den Ruhestand b) Entlassung	a) unter Berufg. i. d. Beamtenverhältn. auf b) in das Beamtenverh. auf c) im Beamtenverhältn. auf	Mit Wirkung (Urkunde) vom a) d. H. Min. für Erz. u. Volksb. b) d. Reg.-Präs. in Kassel
1	Ludolph, Georg Lehrer	Reichensachsen, Kr. Eschwege	am 24. 6. 1953 verstorben	—	—
2	König, Lieselotte Lehramtsanwärterin	Vollmarshausen, Kr. Kassel-Land	Entlassung	—	13. 6. 1953
3	Götting, Rudolf Lehrer	Dohrenbach, Kr. Witzenhs.	Ruhestand	—	b) 1. 7. 1953
4	Jungmann, Maria Hilfsschullehrerin	Kassel	Ruhestand	—	b) 1. 7. 1953

Kassel, den 2. Juli 1953

Der Regierungspräsident II/3 Az. 8 d. 02

872 **Personelle Veränderungen bei der Landeskulturverwaltung des Reg.-Bez. Kassel**

Lfd. Nr.	Name	Geburtstag	Amtsbezeichnung	Dienststelle	a) Zeitpunkt b) unter Beibehaltung d. Beamtenverh. auf:	
1	Klee, Albert	3. 1. 25	ap. Verm.-Inspektor	Kult.-Amt Hersfeld	b) unt. Berufg i. d. Beamt. Verh. auf Widerruf	Mit Urkunde d. Hess. Min. für L. u. F. vom 2. 6. 1953
2	Stickel, Horst	22. 11. 25	ap. Verm.-Inspektor	Kult.-Amt Kassel	b) u. Berufg. i. d. Beamt.-Verh. auf Widerruf	Mit Urkunde d. Hess. Min. für L. u. F. vom 10. 6. 1952

Lfd. Nr.	Name	Geburtstag	Amtsbezeichnung	Dienststelle	a) Zeitpunkt b) unter Beibehaltung d. Beamtenverh. auf:	
3	Lieberknecht, Alfred	21. 2. 25	ap. Verm.-Inspektor	Kult.-Amt Fulda	b) u. Berufg. i. d. Beamt.-Verh. auf Widerruf	Mit Urkunde d. Hess. Min. für L. u. F. vom 10. 6. 1953
4	Keppler, Karlheinz	7. 11. 23	Vermess.-Assistent	Kult.-Amt Marburg	b. u. Berufg. i. d. Beamt.-Verh. auf Kündigung	Mit Urkunde d. Hess. Min. für L. u. F. vom 22. 5. 1953
5	Kesper, Karl	28. 8. 21	Vermess.-Inspektor	Kult.-Amt Marburg	b) u. Berufg. i. d. Beamt.-Verh. auf Kündigung	Mit Urkunde d. Hess. Min. für L. u. F. vom 10. 6. 1953
6	Schleichert, Gustav	3. 8. 24	Vermess.-Inspektor	Kult.-Amt Fulda	b) u. Berufg. i. d. Beamt.-Verh. auf Kündigung	Mit Urkunde d. Hess. Min. für L. u. F. vom 10. 6. 1953
7	Spamer, Otto	5. 6. 13	Vermess.-Inspektor	Kult.-Amt Kassel	b) u. Berufg. i. d. Beamt.-Verh. auf Kündigung	Mit Urkunde d. Hess. Min. für L. u. F. vom 10. 6. 1953
8	Bergen, Hugo	21. 9. 08	Reg.-Vermess.-Rat	Kult.-Amt Hersfeld	b) u. Berufg. i. d. Beamt.-Verh. auf Lebenszeit	Mit Urkunde d. Hess. Min. für L. u. F. vom 30. 5. 1953
9	Dr. Ulm, Theodor	21. 2. 11	Regierungsrat	Kult.-Amt Eschwege	b) u. Berufg. i. d. Beamt.-Verh. auf Lebenszeit	Mit Urkunde d. Hess. Min. für L. u. F. vom 17. 6. 1953

Kassel, den 8. Juli 1953

Der Regierungspräsident III/9 - LK. 10.0 G. Nr. 2997/53

873

Kehrgebührenordnung für die Bezirksschornsteinfegermeister des Regierungsbezirks Kassel.

Auf Grund des § 77 der Gewerbeordnung in der Fassung des Gesetzes zur Änderung der GO. vom 13. April 1935 (RGBl. I S. 508), der §§ 8, 9 und 39 der Verordnung über das Schornsteinfegerwesen vom 28. Juli 1937 (RGBl. I S. 831), der Ziffer 12 der Ausführungsanweisung dazu vom gleichen Tage (RGBl. I. S. 841), sowie des § 1 Abs. 1 der Preußischen Durchführungsbestimmungen zu der Ausführungsanweisung zu der VO. über das Schornsteinfegerwesen vom 16. April 1935 (Pr. G.S. S. 66) werden hierdurch nach Anhörung eines Sachverständigenausschusses und unter Vorbehalt der Zustimmung des Hessischen Ministers für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr für das Gebiet des Regierungsbezirks Kassel die Schornsteinfegergebühren mit Wirkung ab 1. Juli 1953 wie folgt festgesetzt:

—	Für das Reinigen (Kehren) eines besteigbaren Schornsteins		Für das Reinigen (Kehren) eines unbesteigbaren Schornsteins		Für das Ausbrennen eines unbesteigbaren Schornsteins einschl. Reinigen (Kehren)	
	für das Grundgeschoß Pf	für jedes weitere Stockwerk Pf	für das Grundgeschoß Pf	für jedes weitere Stockwerk Pf	für das Grund-Geschoß Pf	für jedes weitere Stockwerk Pf
1	2	3	4	5	6	7
I. Für den Stadtkreis Kassel	28	21	15	11	43	28
II. **Für die Kreise:** Fulda-Stadt, Marburg-Stadt, Fulda-Land (ohne das Gebiet des ehemaligen Kreises Gersfeld) Marburg-Land, Frankenberg, Waldeck	31	18	23	11	40	34
III. **Für die Kreise:** Eschwege, Hersfeld, Hünfeld, Melsungen, Rotenburg a. F., Ziegenhain und die Gebiete der ehemaligen Kreise **Homberg** und **Gersfeld**	33	18	22	16	52	43
IV. **Für die Kreise:** Fritzlar (ohne Kreisteil Homberg), Hofgeismar, Kassel-Land, Witzenhausen, Wolfhagen	33	18	24	17	64	50

Allgemeine Bestimmungen zur Kehrgebühren-Ordnung

1. Für besteigbare Schornsteine, die das Normalmaß von 50 × 50 cm Lichtweite und für unbesteigbare Schornsteine, die das Normalmaß von 25 × 25 cm Lichtweite übersteigen, ist eine Mehrgebühr von 7 Pfennig für jedes Stockwerk zu entrichten.
2. Für Prüfung und Überwachung von Gasschornsteinen werden die gleichen Gebühren wie für das Reinigen eines unbesteigbaren Schornsteines festgesetzt.
3. Für das Reinigen eines zu gewerblichen Zwecken dienenden Schornsteins oder eines Zentralheiungsschornsteins sind die doppelten Beträge der Gebühren für Reinigen (Kehren) bzw. Ausbrennen eines besteigbaren bzw. unbesteigbaren Hausbrandschornsteines zu entrichten.
4. Die Mindestgebühr für die Reinigung eines Schornsteinaufsatzes, die besondere Anforderung an den Schornsteinfeger stellt, beträgt 20 Pfennig.
5. Für Häuser, die mehr als 500 m von der geschlossenen Ortschaft entfernt liegen, ist ein Streckengeld zu entrichten, und zwar bei einer Entfernung von 500 bis 1000 m 10 Pfennig und für jeden darüber hinaus angefahrenen Kilometer weitere 10 Pfennig. Der Berechnung ist die insgesamt tatsächlich zurückgelegte Wegstrecke zugrunde zu legen.
6. Muß die Reinigung von Schornsteinen zu außergewöhnlicher Zeit oder auf besondere Anordnung oder Bestellung erfolgen oder ist eine bestimmungsgemäß angemeldete Reinigung verhindert oder unmöglich gemacht worden, so ist für Mehraufwand des Bezirksschornsteinfegermeisters ein Zuschlag in nachgenannter Höhe zu entrichten:
   a) am Wohnsitz des Bezirksschornsteinfegermeisters 0,75 DM,
   b) außerhalb des Wohnsitzes des Bezirksschornsteinfegermeisters für jede aufgewandte und angefangene Stunde einschließlich Fahrkosten 2,— DM.
7. Die vorstehend aufgeführten Kehrgebühren beziehen sich nur auf die den baupolizeilichen Bestimmungen entsprechend angelegten Schornsteine.
8. Die Anzahl der Stockwerke eines Schornsteines berechnet sich von dem Geschoß an, in dem der Schornsteinfeger den durch die Schornsteinreinigung enstandenen Ruß aus dem Schornstein zu entfernen hat. Jede Balkenlage im Dachgeschoß gilt als ein Stockwerk. Beim Fehlen der Balkenlage ist das sogenannte Bundgebälk der Balkenlage gleich zu erachten. Lassen sich die Stockwerke eines Schornsteins nicht feststellen, so gelten je 3 m Schornsteinhöhe als ein Stockwerk.
9. Zu den Zentralheizungen im Sinne dieser Gebührenordnung rechnen nicht Stockwerks- oder ähnliche Heizungen mit einer Kesselheizfläche von weniger als 4 qm.
10. In allen Orten des Regierungsbezirks mit Ausnahme der Stadt Kassel hat der Hauseigentümer das zum Ausbrennen der Schornsteine erforderliche Brennmaterial zu stellen; andernfalls ist der Bezirksschornsteinfegermeister für die Lieferung des Brennmaterials zu entschädigen.
11. Vereinbarungen über Pauschalvergütungen im Rahmen der vorstehenden Gebührenordnung sind zulässig.
12. I. Die Gebühr für die Rohbauabnahme der Schornsteine (§ 33 Ziffer 7 und 8 der Verordnung vom 28. Juli 1937) beträgt für alle Städte und Gemeinden des Regierungsbezirks:

bis zu 2 Schornsteinen	3,— DM
für jeden weiteren Schornstein	1,— DM.

    II. Für die Gebrauchsabnahme der Schornsteine und sonstiger Feuerungsanlagen werden die gleichen Gebühren erhoben wie für die Rohbauabnahme.

    Die Gebühren zu I. und II. verstehen sich einschließlich barer Auslagen, wie Fahrtkosten usw. und des Entgelts für die Ausstellung der Abnahmebescheinigung.
    Erweist sich eine Nachbesichtigung als erforderlich, so ist hierfür die Hälfte der obengenannten Sätze zu entrichten.
13. Die Umsatzsteuer ist in den vorstehend festgesetzten Gebühren nicht enthalten.
14. Die Kehrgebühr ist mit Beendigung des Kehrgeschäfts fällig und nach § 9 der Verordnung vom 28. Juli 1937 durch den Bezirksschornsteinfegermeister zu erheben. Sie ist eine öffentliche Last des Grundstücks und darf nur vom Hauseigentümer, Hausverwalter oder einer vom Hauseigentümer bestimmten Person eingefordert werden.
15. Rückständige Gebühren werden nach Feststellung durch die Aufsichtsbehörde wie Gemeindeabgaben beigetrieben. Soweit die Kosten der Zwangsvollstreckung aus den eingegangenen Geldern nicht gedeckt werden, sind sie von demjenigen zu tragen, für dessen Rechnung die Zwangsvollstreckung erfolgt.
16. Streitigkeiten über die Kehrgebühren entscheidet die Aufsichtsbehörde.
17. Vorstehende Kehrgebühren-Ordnung tritt mit dem 1. Juli 1953 in Kraft. Zu demselben Zeitpunkt treten die Kehrgebühren-Ordnungen vom 7. März 1947 (St.-Anz. Nr. 13 S. 126) und vom 1. Dezember 1950 (St.-Anz Nr. 52 S. 541) außer Kraft.

Kassel, den 29. 6. 1953

Der Regierungspräsident — III/1 Az. 65a — 04 — 09 f.

874

Verlust von Flüchtlingsausweisen.

Die Flüchtlingsausweise der nachstehend aufgeführten Personen sind in Verlust geraten und werden hiermit für ungültig erklärt:

Gerhard, geb. Siemens, Agnes, Nr. 211 146, Vasbeck, Kreis Waldeck
Majewski, Max, Nr. 211 399, Twiste, Kreis Waldeck
Wollner, Josef, Nr. 70 146, Grebenstein
Linsen, Wilhelm, Nr. 353 007, Marburg/Lahn.

Kassel, den 23. 6. 1953

Der Regierungspräsident — I/5 Az. 58 e 02/01 —

875

Einziehung eines öffentlichen Weges.

Es ist beabsichtigt, den öffentlichen Weg L.B. 77 — Grdb. 2,57 12 115/73 in der Ortslage Elberberg — einzuziehen. Dieses Vorhaben wird hiermit mit der Aufforderung bekanntgemacht, Einsprüche binnen 4 Wochen zur Vermeidung des Ausschlusses bei dem Unterzeichneten geltend zu machen.

Elberberg, den 29. 6. 1953 **Der Bürgermeister**

876

Einziehung eines öffentlichen Weges.

Die in der Gemarkung Breitenbach a. H. gelegene alte Hohle — Kartenbl. Nr. 3 — Parz. Nr. 108

(Weg von der Lehmkaute zum Ziegenbockstall)

soll eingezogen werden, da dieselbe zur Bebauung benötigt wird.

Einsprüche sind innerhalb 4 Wochen, zur Vermeidung des Ausschlusses, bei dem unterzeichneten Bürgermeister geltend zu machen.

Breitenbach a. H., den 26. 5. 1953 **Der Bürgermeister**

877

Einziehung eines öffentlichen Weges.

Gemäß Beschluß der Gemeindevertretung vom 26. Mai 1953 soll das entlang der Bahnlinie, Gemarkung Ortenberg, Flur V, zwischen den Grundstücken Nr. 9 bis 19, gelegene Teilstück des Weges Nr. 119 im Interesse der Ansiedlung eines Industriebetriebes eingezogen werden. Gegen diesen Beschluß können Einwände innerhalb zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung auf der Bürgermeisterei Ortenberg vorgebracht werden.

Ortenberg (Hessen), den 16. 7. 1953 **Der Bürgermeister**

Wiesbaden

878

Verordnung über das „Naturschutzgebiet Wiesbütt-Moor" in der Gemarkung Mosborn, Landkreis Gelnhausen.

Auf Grund der §§ 4, 12 Abs. 2, 13 Abs. 2, 15 und 16 Abs. 2 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821) in der Fassung des Gesetzes vom 29. September 1935 (RGBl. I S. 1191), vom 1. Dezember 1936 (RGBl. I S. 1001) und vom 20. Januar 1938 (RGBl. I S. 36) sowie des § 7 Abs. 1 und 5 der Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275) in der Fassung der Ergänzungsverordnung

vom 16. September 1938 (RGBl. I S. 1184) wird mit Zustimmung der Obersten Naturschutzbehörde folgendes verordnet:

§ 1

Das 2 Kilometer westlich Flörsbach gelegene Moorgebiet „Wiesbütt-Moor", zu der Gemarkung Mosborn, Landkreis Gelnhausen, gehörig, wird in dem in § 2 Abs. 1 näher bezeichneten Umfange mit dem Tage der Bekanntgabe dieser Verordnung in das Landesnaturschutzbuch eingetragen und damit unter den Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes gestellt.

§ 2

(1) Das Schutzgebiet hat eine Größe von 14,8 Hektar und umfaßt im Staatsforst Flörsbach die Abteilung 92 a, b und c, die Nordost-Ecke der Abteilung 97 sowie die diese Flächen umgebenden Randwege aus den Abteilungen 90 c, 97 und 99.

(2) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in eine Karte 1:25 000, Blatt Nr. 5822, Wiesen, rot eingetragen, die bei der Obersten Naturschutzbehörde in Wiesbaden niedergelegt ist. Weitere Ausfertigungen dieser Karte befinden sich bei der Landesstelle für Naturschutz und Landschaftspflege in Wiesbaden, bei der Bundesanstalt für Naturschutz und Landschaftspflege in Bonn (Rhein), bei der höheren Naturschutzbehörde in Wiesbaden, bei der unteren Naturschutzbehörde in Gelnhausen und dem Forstamt Flörsbach in Flörsbach.

§ 3

Im Bereich des Schutzgebietes ist verboten:

a) Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzupflücken, abzuschneiden oder abzureißen;
b) freilebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen oder zu töten, oder Puppen, Larven, Eier oder Nester und sonstige Brut- und Wohnstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen, unbeschadet der berechtigten Abwehrmaßnahmen gegen Kulturschädlinge und sonst lästige oder blutsaugende Insekten;
c) Pflanzen oder Tiere einzubringen;
d) eine andere als die nach § 4 Abs. 1 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben;
e) die Wege zu verlassen, zu lärmen, Feuer anzuzünden, Abfälle wegzuwerfen, an anderen als den hierfür vorgesehenen Plätzen zu lagern und zu zelten oder das Gelände auf andere Weise zu beeinträchtigen;
f) Bodenbestandteile abzubauen, Sprengungen oder Grabungen vorzunehmen, Schutt oder Bodenbestandteile einzubringen oder die Bodengestalt einschließlich der Wasserläufe und Wasserflächen auf andere Weise zu verändern oder zu beschädigen;
g) Inschriften, Bild- und Schrifttafeln anzubringen, soweit sie nicht auf den Schutz des Gebietes hinweisen oder forstlichen Zwecken dienen;
h) Bauten jeder Art, einschließlich Wochenendhäuser, Unterkunfts- und Geschirrhütten und Verkaufsstände und -buden zu errichten sowie Drahtleitungen zu erstellen.

§ 4

(1) Unberührt bleiben:

a) die forstliche Bewirtschaftung und Nutzung der bestehenden Waldflächen sowie der bereits aufgeforsteten Randflächen des Moores unter Ausschluß des Kahlschlages und unter Schonung des Landschaftsbildes, insbesondere durch Erhaltung der vorhandenen Moorbirken, Kiefern, Wacholder und des Teichuferbewuchses;
b) die rechtmäßige Ausübung der Jagd;
c) das Lagern und Zelten an den von dem Forstamt Flörsbach bezeichneten Stellen.

(2) In besonderen Fällen können Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung von mir genehmigt werden.

§ 5

Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird nach § 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und den §§ 15 und 16 der Durchführungsverordnung hierzu bestraft.

Diese Verordnung tritt mit ihrer Bekanntgabe im „Staatsanzeiger für das Land Hessen" in Kraft.

Wiesbaden, den 8. 7. 1953.

Der Regierungspräsident als höhere Naturschutzbehörde — III C 8 Nr. 145 II/53

879

Baulandumlegung in der Gemarkung Stadt Bad Orb, Kreis Gelnhausen.

Nachdem der Umlegungsplan für das Umlegungsgebiet „Lindenring Roßhöhle" in der Zeit vom 2. Mai bis 19. Mai 1951 zur Einsicht offen gelegen hat, findet gemäß § 33 Ziffer 3 des Hessischen Aufbaugesetzes vom 25. Oktober 1948 der Verhandlungstermin über den Verhandlungsplan am 5. August 1953 um 16 Uhr im Sitzungssaal des Rathauses statt, wozu die am Umlegungsverfahren Beteiligten geladen werden.

Es wird darauf hingewiesen, daß bei deren Ausbleiben ohne ihre Teilnahme über den Verteilungsplan verhandelt und beschlossen wird.

Gelnhausen, den 7. 7. 1953.

Der Kreisausschuß des Kreises Gelnhausen

880

Einziehung eines Weges.

Laut Beschluß der Gemeindevertretung vom 15. Juli 1953 soll der Weg, Flur 23, Nr. 310, 3,42 Ar, eingezogen werden. Dieser Beschluß wird mit dem Hinweis, daß nach binnen zwei Wochen der Veröffentlichung Beschwerde bei dem Bürgermeister der Gemeinde Kirberg eingereicht werden kann, bekanntgegeben.

Kirberg, den 16. 7. 1953 **Der Bürgermeister**

Buchbesprechungen

Besoldungs-Tabellen für Beamte zur Besoldungsordnung A, B, H. Verlag für Verwaltungspraxis Franz Rehm, München 5, Rumfordstraße 34. Preis: 5.— DM.

Durch das 3. Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Besoldungsrechts vom 27. März 1953 wurde den Beamten des Bundes und der Länder eine weitere 20prozentige Zulage zum Grundgehalt ab 1. April 1953 gewährt und der Wohnungsgeldzuschuß und Kinderzuschlag ab 1. Januar 1953 rückwirkend erhöht. Die damit notwendig gewordene Neufestsetzung der Bezüge sämtlicher Beamten wird durch die Benutzung des vorstehenden Werkes erheblich vereinfacht. Dieses Tabellenwerk ermöglicht ein sofortiges Ablesen der Bruttobezüge (Grundgehalt + Zulagen + Wohnungsgeldzuschuß) für alle Gruppen, Stufen und Ortsklassen, für Ledige, Verheiratete und für Beamte mit mehr als drei Kindern. Außer einer kurzen Darstellung über die Grundlagen der Beamtenbesoldung sind deren Bestandteile mittels ausführlicher Übersichtstabellen über Jahres- und Monatsgrundgehälter (mit und ohne Zulagen), Wohnungsgeldzuschuß für alle Tarifklassen, Kinderzuschläge, Urlaubsrichtlinien, Bestimmungen über Unterhaltszuschüsse und Dienstbezüge der außerplanmäßigen Beamten erschöpfend aufgeführt und erläutert.

Die Tabellen sind in ihrer klaren, systematischen Gliederung für jede Dienststelle, die sich mit der Festsetzung und Berechnung von Dienstbezügen befaßt, ein wertvolles Hilfsmittel.

Regierungsoberinspektor Peuser

Reichsversicherungsordnung mit Nebenvorschriften. (Ergänzungslieferung von Dr. Franz Eichelsbacher, fortgeführt von Friedrich Aichberger.) C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung, München und Berlin. 324 Blatt, in Schlaufen, DM 5.80.

In der C. H. Beck'schen Verlagsbuchhandlung ist die 6. Ergänzungslieferung zur 21. Auflage, sogleich 4. Ergänzungslieferung zur 22. Auflage und 2. Ergänzungslieferung zur 23. Auflage der Reichsversicherungsordnung mit Nebenvorschriften erschienen.

Als nach dem Kriege durch die Einteilung Deutschlands in vier Besatzungszonen die Reichsversicherungsordnung in den einzelnen Ländern zum Teil Änderungen erfahren hatte und durch das Nichtvorhandensein der zahlreichen älteren Vorschriften auf dem Gebiete des Reichsversicherungsrechts die Arbeit der Versicherungsbehörden erheblich erschwert war, wurde die neue Auflage unter Berücksichtigung der inzwischen ergangenen neuen Vorschriften von allen beteiligten Stellen begrüßt. Durch die inzwischen ergangenen neuen Vorschriften sind verschiedene Ergänzungslieferungen notwendig geworden. Durch die vorliegende Ergänzungslieferung wird das Werk auf den Stand der Gesetzgebung vom Mai 1953 gebracht. Dies ist zu begrüßen, weil seit der 4. Ergänzungslieferung das Recht der Sozialversicherung zum Teil geändert worden ist. Die Änderungen sind im einzelnen jeweils bei den in Frage kommenden Vorschriften in den Text eingearbeitet und durch besondere Anmerkungen gekennzeichnet worden. Soweit auch noch einzelne Länder der Bundesrepublik neue Vorschriften erlassen haben, haben diese ebenfalls Berücksichtigung gefunden. Um dem Benutzer der Ausgabe ein vollständiges Bild zu geben, sind die neuen Vorschriften der Bundesrepublik und auch der Länder zusammenhängend im Anhang abgedruckt worden.

Regierungsoberinspektor Peuser

Lohnsteuertabellen und Notopfer Berlin. Verlag für Verwaltungspraxis Franz Rehm, München 5, Rumfordstraße 34.

Durch die ab 1. Juni 1953 in Kraft getretene sogenannte „Kleine Steuerreform" sind für die Arbeitnehmer erhebliche Steuerbegünstigungen wirksam geworden.

Die neue „Rehms-Tabelle" bringt in bewährter Form im Format DIN A 4

Lohnsteuer-Tabellen für monatliche Gehaltszahlung mit 8 % Kirchensteuer und Abgabe Notopfer Berlin (DM 2.50),
Lohn- und Kirchensteuer-Tabellen für vier- und fünfwöchentliche Lohnzahlung mit 8% Kirchensteuer (DM 2,—),
für 14tägige und tägliche Lohnzahlung mit 8 % Kirchensteuer (DM 1.60),
für wöchentliche und tägliche Lohnzahlung mit 8% Kirchensteuer (DM 1.25),
eine Gesamtlohnsteuertabelle für monatliche, wöchentliche und tägliche Lohnzahlung mit 8 % Kirchensteuer und Abgabe Notopfer Berlin (DM 2.50) sowie
eine besondere Tabelle zur Berechnung des Notopfers Berlin (DM 1.25)
nach dem Stand vom 1. Juni 1953.

Jede Tabelle ist mit ausführlichen Erläuterungen und Beispielen, die zur Klärung oft bestehender Zweifel sehr wertvoll sind, versehen. Aus den Tabellen selbst kann ohne umständliche Berechnung die Lohn- und Kirchensteuer sowie die Abgabe „Notopfer Berlin" sofort abgelesen werden.

Die Tabellen bedeuten eine wesentliche Arbeitshilfe und können allen Verwaltungen, Unternehmen und Körperschaften zur Benutzung empfohlen werden.

Regierungsoberinspektor Peuser

Strafprozeß. Ein Lehrbuch von Prof. Dr. Karl Peters. Verlag C. F. Müller, Karlsruhe, 1952. 594 S. Preis DM 27,—.

Der Verfasser hat es verstanden, eine trockene Materie anschaulich und geradezu fesselnd darzustellen. Das Werk will nicht lediglich die Kenntnis des geltenden Strafverfahrensrechts vermitteln, sondern den Leser darüber hinaus mit all den Faktoren vertraut machen, die die Lebenswirklichkeit des Strafprozesses bestimmen. Fragen der Psychologie, Soziologie, Ethik usw., die für das Strafverfahren von Bedeutung sind, werden ausführlich und sachkundig behandelt. Besonders eingehend befaßt sich der Verfasser mit der Aussagepsychologie.

Die Lebendigkeit der Darstellung wird erhöht durch zahlreiche, erkennbar aus einer Fülle praktischer Erfahrungen geschöpfte Beispiele. Muster von Prozeßhandlungen und Tabellen vervollständigen das Werk, dessen Lektüre nicht nur dem Rechtsbeflissenen, sondern auch dem Praktiker Gewinn und vielerlei Anregung zu bieten vermag.

Oberverwaltungsgerichtsrat Ehrig

Verwaltungsvollstreckungsgesetz und Verwaltungszustellungsgesetz. Kommentar von Dr. Harry von Rosen-von Hoewel, Ministerialrat im Bundesministerium des Innern. Verlag Franz Vahlen G. m. b. H., Berlin und Frankfurt a. Main, 1953, 8, und 136 S. Halbleinen DM 6,80.

Nachdem das Reichsrecht eine Regelung des Verwaltungszwangsverfahrens nur für Leistungen nach den Steuergesetzen und an die Justiz kannte, und die Bundesbehörden sich zur Vollstreckung anderer öffentlich-rechtlicher Geldforderungen der Amtshilfe der Länder bedienen mußten, hat der Bundesgesetzgeber die vorhandene Lücke nunmehr durch das Verwaltungsvollstreckungsgesetz (VwVG.) vom 27. April 1953 geschlossen.

Das Gesetz ist anwendbar auf öffentlich-rechtliche Geldforderungen des Bundes und der bundesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts. Es behandelt in den ersten drei Abschnitten die Vollstreckung wegen Geldforderungen, die Erzwingung von Handlungen, Duldungen und Unterlassungen und die Kosten. Vollstreckungsbehörde ist in der Regel die Vollstreckungsbehörde der Bundesfinanzverwaltung.

Das Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG.) vom 7. März 1952 regelt das Zustellungsverfahren der Bundesbehörden, der bundesunmittelbaren Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts, der Landesfinanzbehörden und der Finanzgerichte (Behörden). Hierauf mußte sich der Bundesgesetzgeber beschränken, weil er keine Zuständigkeit zum Erlaß des Gesetzes auch mit Wirkung für die Länder hat. Allerdings gilt das Gesetz nach Absatz 2 seines § 1 ferner, wenn Gesetze des Bundes oder eines Landes es für anwendbar erklären. Es ist zu wünschen, daß die Länder von dieser Möglichkeit der Übernahme des VwZG. Gebrauch machen. Das Gesetz regelt im einzelnen die Arten der Zustellung, die Zustellung an gesetzliche Vertreter und Bevollmächtigte und enthält unter IV besondere Vorschriften für die Zustellung durch die Behörde gegen Empfangsbekenntnis sowie unter V einige Sonderarten der Zustellung.

Der Verfasser kommentiert beide Gesetze in klar gegliederten Erläuterungen und gibt mit ihnen insbesondere dem in der täglichen Praxis mit der Vollstreckung von Geldforderungen und der Zustellung und Vollstreckung von Verwaltungsakten befaßten Verwaltungsbeamten ein erwünschtes und brauchbares Hilfsmittel in die Hand. Es ist zu erwarten, daß insbesondere nach der Neuregelung des Zustellungsverfahrens die aus den häufigen Zustellungsmängeln oft entstandenen Schäden vermieden werden können.

Im Rahmen der Erläuterungen zum VwVG. ist die Kostenordnung zu diesem Gesetz vom 9. Mai 1953 abgedruckt, während der Anhang die anwendbaren Vorschriften der Reichsabgabenordnung sowie der Zivilprozeßordnung und die Verordnung über die Kosten des Mahn- und Zwangsverfahrens nach der Reichsabgabenordnung vom 21. April 1923 enthält. Ein Stichwortverzeichnis erleichtert die Benutzung des Buches.

Reg.-Rat Helmut Seiler

Stellenausschreibungen

Die Kreisstadt Friedberg (Hess.) besetzt zum 1. April 1954 die Stelle des

hauptamtlichen Bürgermeisters.

Friedberg (Hess.) ist Verkehrszentrum der Wetterau und zählt heute rund 16 000 Einwohner. Der Bürgermeister wird auf die Dauer von sechs Jahren gewählt. Seine Besoldung erfolgt nach Besoldungsgruppe 2b der RBO, Ortsklasse B, wozu eine Aufwandsentschädigung von 1200 DM jährlich tritt. Neuregelung der Besoldung durch Hessisches Gesetz über die Besoldung und Versorgung der Bediensteten der Gemeinden und Gemeindeverbände steht bevor. Bewerber mit Erfahrungen im kommunalen Verwaltungsdienst oder sonstiger Eignung für das Amt werden gebeten, einen Lebenslauf, ein Lichtbild, ein polizeiliches Führungszeugnis und lückenlose Belege über die bisherige Tätigkeit einzureichen. — Bewerbungen werden bis spätestens zum

20. August 1953 an den Stadtverordnetenvorsteher der Kreisstadt Friedberg (Hess.), Rathaus, erbeten.

Friedberg (Hess.), den 26. 6. 1953

Heinstadt, Stadtverordnetenvorsteher

Die Stelle des **hauptamtlichen Bürgermeisters der Stadt Wächtersbach** (Kreis Gelnhausen), 3300 Einwohner, soll neu besetzt werden und wird hiermit öffentlich ausgeschrieben. Besoldung nach Gruppe 4 b 1 RBO. Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen erbeten bis zum 15. August 1953 an den Wahlausschuß, Wächtersbach, Rathaus.

Wächtersbach, den 27. Juli 1953 **Der Magistrat**

Bei der **Städt. Volksbücherei** sind 2 **Bibliothekar-Stellen**, Vergütungsgruppe TO. A VI b zu besetzen. Volksbibliothekare(innen) mit praktischen Erfahrungen werden gebeten, ihre Bewerbung unter Beifügung eines Lebenslaufes, Lichtbild und beglaubigten Zeugnisabschriften spätestens 14 Tage nach Erscheinen der Anzeige an den Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbaden, Personalamt, einzureichen.

Schwerbeschädigte und Bewerber, die unter Artikel 131 GG fallen, erhalten bei gleicher Befähigung den Vorzug.

Wiesbaden, den 18. 7. 1953 **Der Magistrat**

Öffentlicher Anzeiger zum „Staats-Anzeiger für das Land Hessen"

AMTLICHER TEIL

A Gerichtsangelegenheiten

Aufgebote

2097

Aufgebot. Der Bezirksfürsorgeverband — Fürsorgeamt — Rechtsabteilung, Frankfurt a. M., hat das Aufgebot der angeblich verlorengegangenen Hypothekenbriefe über die im Grundbuch von Frankfurt a. M., Bezirk Innenstadt, Band 107, Blatt Nr. 5123, Abt. III Nr. 4, über GM 973,25 und Abt. III Nr. 5 über GM 127,05 zu seinen Gunsten eingetragenen Hypotheken beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 13. November 1953, 0.30 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer 68, Gebäude B, anberaumten Aufgebotstermine seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird. 316 F 42/53

Frankfurt a. M., 28. 7. 53 **Amtsgericht**

2098

Aufgebot. 1. Die Witwe Katharina Kirchner, geb. Lehning, 2. die Frau Otti Winter, geb. Kirchner, beide in Frankfurt a. M., vertreten durch Rechtsanwalt Richard Emmerich in Frankfurt a. M., haben das Aufgebot des angeblich verlorengegangenen Hypothekenbriefes über die im Grundbuch von Frankfurt a. M., Bezirk 20, Band 30, Blatt 1170, Abt. III, Nr. 11, zugunsten von Frau Elsa Thormann, geb. Langhoff, eingetragene Hypothek über GM 2500.— beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 6. November 1953, 9.30 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer 68, Gebäude B, anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird. 316 F 49/63

Frankfurt a. M., 20. 7. 53 **Amtsgericht**

2099

Aufgebot. 1. Die Witwe Rose Nöth, geb. Friedlein, 2. der Alfred Nöth, beide wohnhaft in Frankfurt a. M. — vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Thiemeyer in Frankfurt am Main — haben das Aufgebot des angeblich verlorengegangenen Grundschuldbriefes über die im Grundbuch von Frankfurt a. M., Bezirk 23, Band 6, Blatt Nr. 210, Abt. III Nr. 7b, zugunsten der Eheleute Kaufmann Adam Nöth und Rosa, geb. Friedlein, in Frankfurt a. M. eingetragene Grundschuld über GM 15 000,— beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 13. November 1953, 9.30 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer 68, Gebäude B, anberaumten Aufgebotstermine seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird. 316 F 229/53

Frankfurt a. M., 23. 7. 53 **Amtsgericht**

2100

In der Aufgebotssache des Schreiners Karl Heinrich Wiessner in Kesselbach/Krs. Gießen, Borngasse 11, hat das Amtsgericht in Grünberg/Hessen für Recht erkannt: Der verlorengegangene Hypothekenbrief vom 21. Januar 1927 über die im Grundbuch von Kesselbach, Band VIII, Blatt 395, in Abteilung III, ldf. Nr. 3, für die Spar- und Vorschußkasse e. G. m. b. H. in Kesselbach eingetragene Darlehnsforderung in Höhe von 1000,— (i. W. eintausend) Feingoldmark, verzinslich zu 5½ % wird für kraftlos erklärt. F 1/53

Grünberg/H., 7. 7. 53 **Amtsgericht**

2101

Aufgebot. Die Erben der Witwe Anna Katharina Ullrich, geb. Carl, in Kassel-Philippinenhof, vertreten durch den Landwirt Karl Ullrich in Kassel, Ahnabreite 5 — Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Linker, Kassel — haben das Aufgebot des verlorengegangenen Hypothekenbriefs vom 30. 10. 1926 über die im Grundbuch von Niedervellmar, Blatt 14, Abt. III, Nr. 6, für die Witwe Anna Katharina Ullrich, geb. Carl, in Kassel eingetragene, mit 1,2% vom 1. 1. bis 30. 6. 1925, mit 2,5% vom 1. 7. bis 31. 12. 1925, mit 3% ab 1. 1. 1926 bis 1. 1. 1928, mit 5% vom 1. 1. 1928 ab verzinsliche Darlehnsforderung von 1000,— GM beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 16. Dezember 1953, 10 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer 70, anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da sonst die Urkunde für kraftlos erklärt wird. 10 F 477/53

Kassel, 21. 7. 53 **Amtsgericht**

2102

Aufgebot. Frau Margarete Nebel Wwe., geborene Klein, in Sprendlingen, Kreis Offenbach, Karlstraße 10, hat das Aufgebot des verlorengegangenen Hypothekenbriefes vom 14. Juli 1927 über die auf dem Grundbuchblatt Sprendlingen, Blatt 1823 in Abt. III Nr. 17, auf die Eheleute Damasius und Margarete Nebel in Sprendlingen eingetragene, zu 10 v. H. ab 17. Juli 1927 verzinsliche Grundschuld von 1500,— Goldmark beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 26. November 1953, 9 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht auf Zimmer 16 anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird. 5 F 5/53

Langen, 22. 7. 53 **Amtsgericht**

2103

Aufgebot. Die Eheleute Landwirt Peter Konnerth und Frau Gerda, geb. Schneider, in Marbach, Krs. Marburg-Lahn, haben das Aufgebot des Grundschuldbriefes über die im Grundbuch von Marbach, Blatt Nr. 173 in Abt. III unter Nr. 3, für die Kreissparkasse Marburg eingetragene Grundschuld von 1200,— RM (eintausendzweihundert Reichsmark) beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf Dienstag, den 3. November 1953, mittags 12 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer Nr. 14, anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird. 2 F 12/52

Marburg/Lahn, 30. 6. 53 **Amtsgericht**

2104

Beschluß. Der Postfacharbeiter Georg Mette aus Balhorn, Kreis Wolfhagen, hat das Aufgebot zur Ausschließung des Eigentümers des Grundstücks: Balhorn, Blatt 81, Band 4: Acker das kleine Hohenrod, das 18,33 Ar groß ist, gemäß § 927 BGB. verlangt. Der Steinbrecher Heinrich Quitter, Johann Josts Sohn in Balhorn, der im Grundbuch als Eigentümer eingetragen ist, wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 10. September 1953, 12 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer 2, anberaumten Aufgebotstermine seine Rechte anzumelden, widrigenfalls seine Ausschließung erfolgen wird. F 6/53

Wolfhagen, 23. 7. 53 **Amtsgericht**

Güterrechtsregistersachen

2105

Güterrechtsregister. Durch notariellen Vertrag vom 3. Juli 1953 ist zwischen den Eheleuten Kaufmann Friedrich Johannes Schenk und Änne, geb. Heil, in Bad Hersfeld Gütertrennung vereinbart worden. GR 176

Bad Hersfeld, 24. 7. 53 **Amtsgericht**

2106

20. 7. 1953: Kaufmann August Rojahn und Margot Rojahn, geb. Weissenberg, beide in Bad Homburg v. d. H. Durch notariellen Vertrag vom 4. Juli 1953 ist Gütertrennung vereinbart. GR 709

21. 7. 1953: Generalmusikdirektor Otto Hermann Karl Schubert und Ehefrau Ilse Schubert, geb. Helmold, beide in Bad Homburg v. d. H. Durch notariellen Vertrag vom 2. Juli 1953 ist Gütertrennung vereinbart. GR 710

Bad Homburg v. d. H., 23. 7. 53 **Amtsgericht**

2107

Eheleute Konditor Horst Stumpe und Ehefrau, Justizangestellte Lotte Stumpe, geb. Hupfeld, beide in Weidenhausen, Nr. 17½. Durch gerichtlichen Ehevertrag vom 20. Juli 1953 ist die Verwaltung und Nutznießung des Ehemannes am Vermögen der Ehefrau ausgeschlossen. 6 GR 246

Eschwege, 24. 7. 53 **Amtsgericht**

2108

Bezeichnung der Ehegatten: Dentist Josef Stübi und Frau Hermine, geb. Klingspor, Homberg, Bez. Kassel. Durch notariell geschlossenen Ehevertrag vom 3. Februar 1953 ist die Verwaltung und Nutznießung des Ehemannes am Frauenvermögen ausgeschlossen. GR 237

Homberg, Bez. Kassel, 18. 7. 53 **Amtsgericht**

2109

Kaufmann Hans Mombach und Frau Elisabeth, geb. Heckemann, Oberbeisheim. Durch Vertrag vom 6. August 1952 ist die Verwaltung und Nutznießung des Mannes an dem Vermögen der Frau ausgeschlossen. GR 238

Homberg, Bez. Kassel, 17. 7. 53 **Amtsgericht**

2110

Bäckergeselle Willi Nickel und Frau Elisabeth Helene Hildegard, geb. Nierenköther, in Wernswig. Durch Vertrag vom 30. August 1952 ist die Verwaltung und Nutznießung des Mannes an dem Vermögen der Frau ausgeschlossen. GR 239

Homberg, Bez. Kassel, 17. 7. 53 **Amtsgericht**

2111

Kalbfuß, Rudolf, Regisseur, Kassel, u. Beatrice, geb. Bing. Vertrag vom 15. 6. 53. Gütertrennung. GR 361. 16. 7. 53.

Thiel, Erwin, Kaufmann, u. Marie, geb. Döring. Vertrag vom 14. 7. 53. Gütertrennung. GR 361 A. 22. 7. 53.

Kassel, 22. 7. 53 **Amtsgericht**

2112

Eheleute Johann Heinrich Groh, Steinmetzmeister, und Ilse Groh, geb. Rauhaus, beide in Atzbach. Durch notariellen Vertrag vom 8. Juli 1953 ist die Verwaltung und Nutznießung des Ehemannes ausgeschlossen. GR 291

Wetzlar, 21. 7. 53 **Amtsgericht**

2113

Eheleute Oskar Hampshire und Gertraud, geb. Schieberle, beide in Wetzlar, Untergasse 22. Durch Ehevertrag vom 29. August 1952 ist Gütertrennung vereinbart. GR 292

Wetzlar, 23. 7. 53 **Amtsgericht**

Genossenschaftsregistersachen

2114

Ober-Abtsteinach Spar- und Darlehnskassenverein e. G. m. b. H. in Ober-Abtsteinach/O. An Stelle des bisherigen Statuts ist das Statut vom 2. Dezember 1951 getreten, herausgegeben vom Deutschen Raiffeisenverband e. V. in Bonn. GnR 13

Wald-Michelbach, 24. 3. 53 **Amtsgericht**

Vereinsregistersachen

2115

Am 15. Juni 1953 ist der „Tierschutzverein Arolsen und Umgebung" mit dem Sitz in Arolsen in das Vereinsregister unter Nr. 59 eingetragen worden. VR 59

Arolsen, 15. 6. 53 **Amtsgericht**

2116

Deutsche Gesellschaft für Arzneipflanzenforschung und -theraphie e. V. Camberg/Nassau. Sitz des Vereins ist: Camberg/Nassau. Eingetragen am 24. Juli 1953. VR 23

Camberg/Nassau, 24. 7. 53

Amtsgericht Limburg/Lahn
Zweigstelle Camberg (Nassau)

2117

Neueintragung. 24. Juni 1953. Verein: Familienhelferin, Verein für Haushaltspflege. Sitz: Darmstadt. VR 227

Darmstadt, 15. 7. 53 **Amtsgericht**

2118

Fremdenverkehrsverein Lindenfels, eingetragener Verein in Lindenfels. In den Hauptversammlungen vom 23. April 1949 und 21. April 1950 wurden neue Satzungen angenommen. Der Verein lautet jetzt Verschönerungs- und Verkehrsverein Lindenfels, eingetragener Verein in Lindenfels. VR 2

Fürth/Odw., 14. 7. 53 **Amtsgericht**

2119

Turnverein 1904, Weiher i. Odenwald. Die neue Satzung ist am 11. Januar 1953 errichtet. Der Verein lautet jetzt: Turn- und Sportverein 1904 e. V., Weiher i. Odw. VR 13

Fürth i. Odw., 14. 7. 53 **Amtsgericht**

2120

Fußball-Club Fürth i. O. e. V. in Fürth i. Odw. Durch Beschluß der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 10. Juni 1952 ist der § 20 der Satzung geändert. VR 35

Fürth/Odw., 12. 6. 53 **Amtsgericht**

2121

Radfahrerverein 1899 Hochheim a. M. VR 52

Hochheim a. M., 10. 7. 53 **Amtsgericht**

2122

Kasseler Regattaverein, Kassel, 22. 7. 53. VR 343.

Kassel, 23. 7. 53 **Amtsgericht**

2123

Stenografenverein 1906 Schlitz, Sitz: Schlitz. VR 8

Schlitz/Hessen, 30. 5. 53 **Amtsgericht**

Konkurssachen

2124

Beschluß. In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Ingenieurs Willi Schröer, Mechanische Werkstätten in Rhoden, wird Termin zur Prüfung nachgemeldeter Forderungen und Anhörung der Gläubigerversammlung gem. § 204 Abs. 2 KO auf den 21. August 1953, 11 Uhr, beim Amtsgericht in Arolsen, Rauchstraße 7, Zimmer 23, bestimmt. 2 N 1/49

Arolsen, 22. 7. 53 **Amtsgericht**

2125

Das Konkursverfahren über das Vermögen des Hermann Dietrich, Inhaber eines Baugeschäftes in Düdelsheim, wird gem. § 204 KO. eingestellt. N 3/53

Büdingen, 15. 7. 53 **Amtsgericht**

2126

Vergleichsverfahren Gastwirt und Metzger Joh. Heinrich Weyel, Haiger, jetzt: Frankfurt a. M.: Das Verfahren ist durch Beschluß vom heutigen Tage aufgehoben worden, weil der Vergleichsverwalter die Erfüllung des Vergleiches angezeigt hat (§ 96 Abs. IV Vergl.-O.). 5 VN 3/51

Dillenburg, 23. 7. 53 **Amtsgericht**

2127

Anschlußkonkursverfahren. Der Antrag des Drogisten Reinhold Sippel, Waldkappel, Leipziger Straße 65, über sein Vermögen das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses zu eröffnen, wird abgelehnt. (§ 18 Ziff. 1, 2 VglO.) Zugleich wird gemäß §§ 19, 102 VglO. heute am 22. Juli 1953, 11 Uhr, das Anschlußkonkursverfahren über das Vermögen des bezeichneten Schuldners eröffnet. Der Rechtsanwalt und Notar Alfred Smelkus in Eschwege wird zum Konkursverwalter ernannt. Konkursforderungen sind bis zum 23. August 1953 in doppelter Ausfertigung beim Gericht anzumelden. Zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines anderen Verwalters sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und evtl. über die im § 132 KO. bezeichneten Gegenstände sowie zur Prüfung der angemeldeten Forderungen wird Termin auf den 28. August 1953, 9 Uhr, vor dem Amtsgericht Eschwege, Zimmer 18, anberaumt. Allen Personen, die eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an den Gemeinschuldner zu verabfolgen oder zu leisten, auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitz der Sache und den Forderungen, für die sie aus der Sache abgesonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 20. August 1953 Anzeige zu machen. 6 N 25/53

Eschwege, 22. 7. 53 **Amtsgericht**

2128

Über das Vermögen des Gärtnermeisters Konrad Rösing in Fritzlar wurde am 23. Juli 1953, 10 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet. Konkursverwalter: Rechtsanwalt Dr. Schulte-Wintrop, Fritzlar. Anmeldefrist der Konkursforderungen bis zum 15. August 1953 beim Amtsgericht zweifach. Wahltermin und Beschlußfassung über Anträge gemäß §§ 132, 134 und 137 KO und Prüfungstermin am 25. August 1953, 10 Uhr, Schladenweg 1, Sitzungssaal. Offener Arrest und Anmeldefrist beim Konkursverwalter bis zum 15. August 1953. N 5/53

Fritzlar, 23. 7. 53 **Amtsgericht**

2129

Das Konkursverfahren über das Vermögen des Altwarenhändlers Gottlieb Caspar, Gelnhausen, Uferweg 14, wird auf dessen Antrag eingestellt, nachdem sämtliche beteiligten Gläubiger ihre Zustimmung dazu erteilt haben. N 15/50

Gelnhausen, 23. 7. 53 **Amtsgericht**

2130

Vergleichsverfahren. Der Kaufmann Philipp Petermann, Hassia-Käserei, in Groß-Gerau, hat durch einen am 18. Juli 1953 eingegangenen Antrag die Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses über sein Vermögen beantragt. Gemäß § 11 der Vergleichsordnung wird bis zur Entscheidung über die Eröffnung des Vergleichsverfahrens der Rechtsanwalt Merle, Nauheim bei Groß-Gerau, zum vorläufigen Verwalter bestellt. 2 VN 3/53

Groß-Gerau, 22. 7. 53 **Amtsgericht**

2131

Beschluß. In der Vergleichsantragssache der Textilhändlerin Aloysia Güth in Langendernbach (3 VN 1/53) wird an Stelle des im Beschluß vom 13. Juli 1953 zum vorläufigen Vergleichsverwalter bestellten Rechtsanwalts Dr. Heitmeyer, Hadamar,

der Rechtsanwalt Wolf Klappenbach, Limburg/Lahn, zum vorläufigen Vergleichsverwalter bestellt. 3 VN 1/53

Hadamar, 27. 7. 53 **Amtsgericht**

2132

Der Kaufmann Heinrich Thias, Inhaber der eingetragenen Firma Heinrich Thias, Kraftfahrzeugersatzteile und Zubehörgroßhandel, Kraftfahrzeughandlung, Kassel, Heinrich-Heine-Straße 19, hat durch einen am 21. 7. 1953 eingegangenen Antrag die Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses über sein Vermögen beantragt. Gemäß § 11 d. VO wird bis zur Entscheidung über die Eröffnung des Verfahrens der Rechtsanwalt Dr. v. Waldeyer-Hartz, Kassel, Obere Königsstraße 30, zum vorläufigen Verwalter bestellt. 17 VN 10/53

Kassel, 21. 7. 53 **Amtsgericht**

2133

Konkursverfahren. In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Wilhelm Nöth — Lederwarenfabrik — in Lämmerspiel b. Offenbach, Mühlheimer Straße 49, wird 1. an Stelle des bisherigen Konkursverwalters, Herrn Rechtsanwalt Dr. Leonhard Göbel, der verstorben ist, gemäß § 78 KO Herr Rechtsanwalt Dr. Ernst Niederauer in Offenbach a. M., Kaiserstraße 11, zum Konkursvewalter ernannt. 2. Termin zur Gläubigerversammlung zwecks Beschlußfassung über die Beibehaltung oder die Wahl eines anderen Verwalters sowie zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen bestimmt auf: Mittwoch, den 5. August 1953, 10.45 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer 37, im I. Stock. 7 N 48/1951

Offenbach a. M., 22. 7. 53 **Amtsgericht**

2134

Konkursverfahren. Das am 28. Mai 1953 über das Vermögen des Schreinermeisters August Kessler in Hausen, Kreis Offenbach, Lämmerspielerstraße, eröffnete Konkursverfahren ist auf Beschwerde des Gemeinschuldners aufgehoben worden.

Offenbach a. M., 21. 7. 53 **Amtsgericht**

2135

Beschluß in dem Vergleichsverfahren über das Vermögen der Kinobesitzerin Irma Meerstein in Rotenburg/F., Hochmahle. 1. Das Vergleichsverfahren wird eingestellt. 2. Über das Vermögen der bezeichneten Schuldnerin wird das Anschlußkonkursverfahren eröffnet. Der Rechtsanwalt Paul Gerlach in Bebra, Karlstraße, wird zum Konkursverwalter ernannt. Allen Personen, die eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an die Gemeinschuldnerin zu verabfolgen oder zu leisten. Dieser Beschluß wird erst mit seiner Rechtskraft wirksam. VN 1/53

Rotenburg a. d. F., 9. 7. 53 **Amtsgericht**

2136

Beschluß in dem Anschlußkonkursverfahren über das Vermögen der Kinobesitzerin Irma Meerstein in Rotenburg/F., Hochmahle. Der Beschluß vom 9. Juli 1953, durch den das Anschlußkonkursverfahren über das Vermögen der bezeichneten Gemeinschuldnerin eröffnet worden ist, ist mit dem Beginn des 17. Juli 1953, 0 Uhr, rechtskräftig und damit wirksam geworden. In Ergänzung dieses Beschlusses wird angeordnet: Konkursforderungen sind bis zum 10. August 1953 bei dem Gericht anzumelden. Es wird zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die im § 132 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände auf Freitag, den 21. August 1953, 9 Uhr, und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf Freitag, den 21. August 1953, 9 Uhr, vor dem unten bezeichneten Gericht, Großer Sitzungssaal, Termin anberaumt. Allen Personen, die eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben, wird die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitz der Sache und von den Forderungen, für die sie aus der Sache abgesonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 10. August 1953 Anzeige zu machen. N 7/53

Rotenburg a. d. F., 24. 7. 53 **Amtsgericht**

2137

In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des am 26. April 1952 in Tübingen verstorbenen, zuletzt in Anspach/Ts. wohnhaft gewesenen Franz Xaver Pfeffer hat die Gemeinschuldnerin, Therese Pfeffer in München, einen Antrag auf Einstellung des Konkursverfahrens gestellt. Dieser Antrag und die zustimmenden Erklärungen der Konkursgläubiger sind auf der Geschäftsstelle niedergelegt. 3 N 6/53

Usingen/Ts., 23. 7. 53 **Amtsgericht**

2138

Beschluß. In dem Konkursverfahren der Wiesbadener Warenvermittlung GmbH., Wiesbaden, findet ein weiterer Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen am 17. August 1953, 8.30 Uhr, Zimmer 96, statt. 6b N 1/51

Wiesbaden, 23. 7. 53 **Amtsgericht**

Verschiedene gerichtliche Angelegenheiten

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung, gültig für alle nachstehend aufgeführten Zwangsversteigerungen.

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlages die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

2139

Zwangsversteigerung. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Alsfeld, Band XXXIV, Blatt Nr. 2392 eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück am Donnerstag, dem 17. September 1953, 9.30 Uhr, an der Gerichtsstelle, Amthof Nr. 12, Zimmer 1, versteigert werden. Lfd. Nr. 1, Gemarkung Alsfeld, Flur I, Flurstück 352, Grabgarten über dem Hofacker, 7,04 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 3. Juni 1952 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals der Schneidermeister Heinrich Listmann in Alsfeld eingetragen. Das höchstzulässige Gebot ist von der Preisbehörde Alsfeld auf DM 2012.— festgesetzt worden (Beschluß vom 23. Februar 1953). Wem von den Beteiligten die Höchstpreisfestsetzung noch nicht zugestellt worden ist, kann sie spätestens 2 Wochen nach Veröffentlichung dieser Terminsbestimmung bei der Preisbehörde anfechten. K 5/52

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Alsfeld, 15. 7. 53 **Amtsgericht**

2140

Zwangsversteigerung. Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Bad Schwalbach, Band VIII, Bl. Nr. 229 und 230 eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke am Mittwoch, dem 7. Oktober 1953, 9 Uhr, an der Gerichtsstelle, Neustraße Nr. 12, Zimmer 30, versteigert werden. Blatt 229: Lfd. Nr. 1, Gemarkung Bad Schwalbach, Ktbl. 31, Parz. 61/1188, Grundsteuermutterrolle 1003, Gebäudesteuerrolle 430, Remise zu Rheinstraße Nr. 8, 8,63 Ar; Blatt 230: lfd. Nr. 1, Gemarkung Bad Schwalbach, Ktbl. 31, Parz. 43/1186, Grundsteuermutterrolle 136, Gebäudesteuerrolle 418, Wohnhaus mit Hofraum und Hausgarten, Rheinstraße 8, 5,33 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 22. Mai 1953 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals die Witwe des Corvettenkapitäns Karl Scheuermann, Johanna, geb. Conradi, in Bad Schwalbach, eingetragen. K 2/53

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Bad Schwalbach, 9. 7. 53 **Amtsgericht**

2141

In der Zwangsversteigerungssache gegen die Eheleute Friedrich Flöter und Erna, geb. Peter, in Dillenburg, wird die Terminsnachricht zum 24. August 1953 dahin abgeändert, daß eine Höchstgebotsgrenze n i c h t besteht. 7 K 16/51

Dillenburg, 27. 7. 53 **Amtsgericht**

2142

Zwangsversteigerung. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Beienheim, Band 7, Blatt 353 eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück am 28. September 1953, 11.10 Uhr, an der Gerichtsstelle Kaiserstr. 96, Zimmer Nr. 8, versteigert werden. Lfd. Nr. 7, Gemarkung Beienheim, Flur 1, Flurstück 177, Hofreite zwischen Erbesgasse und Hainpfad, 8,21 Ar. Durch Entscheidung des Landrats in Friedberg (Preisbehörde) vom 6. Juli 1953 (B Nr. 1679/53) ist das höchst zulässige Gebot auf 30 000 DM festgesetzt worden. Gegen diese Entscheidung kann jeder am Verfahren Beteiligte binnen zwei Wochen nach Zustellung der Terminsbestimmung sofortige Beschwerde bei der Preisbehörde erheben. Der Versteigerungsvermerk ist am 4. Mai 1953 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals der Landwirt Richard Breidenbach II von Beienheim eingetragen. K 23/53

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Friedberg, 13. 7. 53 **Amtsgericht**

2143

Zwangsversteigerung. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Fritzlar, Band 47, Blatt Nr. 2154, eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück am 24. September 1953, 10 Uhr,

an der Gerichtsstelle, Schladenweg Nr. 1, Sitzungssaal, versteigert werden. Lfd. Nr. 1, Gemarkung Fritzlar, Ktbl. 5, Parz. 446/189, Gebäudesteuerrolle 72, Hof- und Gebäudefläche, Gießener Straße Nr. 67, 21,27 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 2. April 1953 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer waren damals der Elektromeister Hermann Schleypen und dessen Ehefrau Auguste, geborene Schminke, in Fritzlar, je zur ideellen Hälfte, eingetragen. K 4/53

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Fritzlar, 23. 7. 53 **Amtsgericht**

2144

Zwangsversteigerung. Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft sollen die im Grundbuch von Großauheim, I. Band 70, Blatt Nr. 2989, II. Band 65, Blatt Nr. 2812, zur ideellen Hälfte eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke am 2. September 1953, 9 Uhr, an der Gerichtsstelle, Nußallee 17, Zimmer Nr. 13, versteigert werden: Lfd. Nr. 1, Großauheim, Blatt 2989: Gemarkung Großauheim, Kartenblatt M, Parzelle 1446/99, Gebäudesteuerrolle 818, bebauter Hofraum, Bahnhofstraße 9a, 3,10 Ar — zur ideellen Hälfte des Heinrich Frohnapfel —; II. Großauheim, Blatt 2812: Gemarkung Großauheim, Ktb. V, Parz. 645/182, Acker an der Bogenstraße, 3,65 Ar; Gemarkung Großauheim, Ktbl. V, Parz. 644/182, Acker zur Bogenstraße, 0,42 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 3. Juni 1953 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals der Oberbahnwärter Heinrich Frohnapfel in Großauheim eingetragen. Kaufliebhaber werden darauf hingewiesen, daß in Höhe von 10 v. H. des Bargebots auf Antrag eines Beteiligten Sicherheit zu leisten ist. Als höchstzulässiges Gebot ist durch den Landrat — Preisbehörde — in Hanau für die Grundstücke Großauheim, Blatt 2812, insgesamt = 1430 DM festgesetzt worden. 4 K 15/52

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Hanau a. M., 1. 7. 53 **Amtsgericht**

2145

Zwangsversteigerung. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Eisemroth, Band XII, Blatt 462, eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück am 28. September 1953, 10 Uhr, an der Gerichtsstelle Westerwaldstraße 16, Zimmer Nr. 15, versteigert werden. Lfd. Nr. 21, Gemarkung Eisemroth, Flur 46, Flurstück 1/5838, Hutung auf Blüdershuth, 40,30 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 9. April 1953 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals der Kaufmann Wilhelm Grab in Eisemroth eingetragen. 5 K 4/53

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Herborn, 17. 7. 53 **Amtsgericht**

2146

Zwangsversteigerung. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Hofgeismar, Band 53, Blatt Nr. 2624 eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück am 16. Oktober 1953, 9 Uhr, an der Gerichtsstelle Hofgeismar, Zimmer Nr. 6, versteigert werden. Lfd. Nr. 1, Gemarkung Hofgeismar, Flur 14, Flurstück 301/77, Hofraum, hinterm Teiche Nr. 1, 3,77 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 27. Februar 1953 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer waren damals die Eheleute Klempner Georg Hartelt und dessen Ehefrau Marie, geb. Siebert, aus Hofgeismar, je zur Hälfte eingetragen. 2 K 2/53

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Hofgeismar, 21. 7. 53 **Amtsgericht**

2147

Zwangsversteigerung. Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Marburg, Band 69, Blatt Nr. 2670 eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke am 29. September 1953, 15.00 Uhr, an der Gerichtsstelle Univ.-Str. 24, Zimmer Nr. 8, versteigert werden. Lfd. Nr. 3, Gemarkung Marburg, Ktbl. 27, Parzelle 43, Grundsteuermutterrolle 2494, Gebäudesteuerrolle 2149, Beb. Hofraum Weidenhausen Nr. 48, 2,04 Ar; lfd. Nr. 5, Gemarkung Marburg, Ktbl. 11, Parz. 136/50, Garten am Kaff, 0,54 Ar, Grundsteuerreinertrag 189.— DM; lfd. Nr. 6, Gemarkung Marburg, Ktbl. 11, Parz. 137/50, Garten am Kaff, 0.40 Ar, Grundsteuerreinertrag 140.— DM; lfd. Nr. 7, Gemarkung Marburg, Ktbl. 11, Parz. 138/50, Garten am Kaff, 2,46 Ar, Grundsteuerreinertrag 861.— DM. Der Versteigerungsvermerk ist am 9. März 1953 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals der Metzgermeister Karl Kuhl, Marburg, eingetragen. Gegen die Festsetzung des Höchstgebots durch das Preisamt der Stadt Marburg vom 23. Juni 1953 kann binnen 2 Wochen Einspruch bei dem Preisamt erhoben werden. 7 K 5/53

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Marburg, 22. 7. 53 **Amtsgericht**

2148

Zwangsversteigerung. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Offenbach am Main, Band 176, Blatt 5138 unter Nr. 4, Flur 3, Nr. 471/2, Hofreite Nr. 23 und Nr. 25 Bernardstraße, 16,63 Ar, z. Z. der Eintragung des Versteigerungsvermerks (9. April 1952) auf den Namen des Kaufmanns Franz Peter Jakob Wolf in Offenbach/Main, eingetragene Grundstück am Freitag, dem 18. September 1953, 10.45 Uhr, durch das unterzeichnete Gericht in Offenbach/Main, Kaiserstraße 16, Zimmer 37, versteigert werden. Schätzungswert: 72 000.— DM. Bieter haben auf Antrag eines Beteiligten für abgegebene Bargebote Sicherheit in Höhe von $^{1}/_{10}$ ihres Bargebotes sofort im Termin zu leisten. 7 K 19/52

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Offenbach a. M., 23. 7. 53 **Amtsgericht**

2149

Zwangsversteigerung. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Offenbach am Main, Band 199, Blatt 5819 unter lfd. Nr. 1, Flur 8, Nr. 163/13, Bauplatz Blumenstraße, 5,29 Ar, z. Z. der Eintragung des Versteigerungsvermerks (5. Nov. 1952) auf den Namen der Wwe. Frau Emilie Schmitt, geb. Meyer, in Offenbach am Main, eingetragene Grundstück am Freitag, dem 11. September 1953, 9.30 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht in Offenbach am Main, Kaiserstr. 16, Zimmer 37, versteigert werden. Geschätzter Grundstückswert: 32 500.— DM. Bieter haben auf Antrag eines Beteiligten für abgegebene Bargebote Sicherheit in Höhe von $^{1}/_{10}$ ihres Bargebotes sofort im Termin zu leisten. 7 K 70/52

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Offenbach a. M., 20. 7. 53 **Amtsgericht**

2150

Zwangsversteigerung. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Mühlheim am Main, Band 50, Blatt Nr. 2529 auf den Namen des Kaufmanns Herbert Pförtner, jetzt in Mühlheim a. M., Hoffmannstr. 27, eingetragene Grundstück: Flur 3, Nr. 329/9, Hof- und Gebäudefläche Mainstweg, 4,81 Ar, und Gartenland daselbst, 16,75 Ar, geschätzter Wert: 25 174.50 DM, am Freitag, dem 11. September 1953, 12 Uhr, vor dem unterzeichneten Amtsgericht in Offenbach a. M., Kaiserstr. 16, Zimmer 37, versteigert werden. Der Versteigerungsvermerk ist am 12. Dezember 1952 in das Grundbuch eingetragen. Bieter haben auf Antrag eines Beteiligten für abgegebene Bargebote Sicherheit in Höhe von $^{1}/_{10}$ ihres Bargebotes sofort im Termin zu leisten. 7 K 75/52

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Offenbach a. M., 21. 7. 53 **Amtsgericht**

2151

Zwangsversteigerung. Zum Zwecke der Aufhebung der Bruchteilsgemeinschaft soll das im Grundbuch von Offenbach a. M., Band 53, Blatt 1309, unter lfd. Nr. 1, Fl. 21 Nr. 251, Hofreite, Haus Nr. 34, Gustav-Adolf-Straße, 4,71 Ar, z. Z. der Eintragung des Versteigerungsvermerks (22. Mai 1953) auf die Namen: 1. b) Wwe. Marie Else Hanitsch, geb. Zimmermann, zu $^{1}/_{5}$, d) Elektromeister Karl Krämer, zu $^{1}/_{10}$, e) Ehefrau Elise Charlotte Bertram, geb. Krämer, zu $^{1}/_{10}$, f) Friseur Philipp Karl Johannes Hartmann Zimmermann, zu $^{1}/_{5}$; 2. a) Karl Heinrich Zimmermann, b) Anna Margarethe Rügamer, c) Charlotte Röder, geb. Zimmermann, d) Helene Keller, geb. Zimmermann, e) Irma Elisabeth Schomber, geb. 31. 5. 1924, f) Wilhelm Heinrich Schomber, geb. 30. 7. 1929, g) Karoline Zimmermann, geb. Vollhardt — zu 2. a—g): sämtlich in Offenbach a. M. — in ungeteilter Erbengemeinschaft, zu $^{1}/_{5}$ —; 3. a) Heinrich Karl Zimmermann in Butzbach, b) Margarete Luise Kröll, geb. Zimmermann, in Bischofsheim a. M., c) Karl Friedrich Zimmermann, daselbst, d) Wwe. Else Sofie Hüttig, geb. Zimmermann, e) Albert Richard Zimmermann — zu 3. a—e): in ungeteilter Erbengemeinschaft, zu $^{1}/_{5}$ —, eingetragene Grundstück am Freitag, dem 25. September 1953, 9.30 Uhr, durch das unterzeichnete Gericht in Offenbach a. M., Kaiserstraße 16, Zimmer 37, versteigert werden. Geschätzter Wert: 48 000,— DM. Bieter haben auf Antrag eines Beteiligten für abgegebene Bargebote Sicherheit in Höhe von $^{1}/_{10}$ ihres Bargebotes sofort im Termine zu leisten. 7 K 77/52

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Offenbach a. M., 21. 7. 53 **Amtsgericht**

2152

Zwangsversteigerung. Zum Zwecke der Aufhebung der Erbengemeinschaft sollen die im Grundbuche von Groß-Steinheim am Main, Band 5, Blatt 382, unter lfd. Nr. 1, Flur 4 Nr. 96, Acker, die Mittelgewann, 8 Ar — höchstzulässiges Gebot: 96,— DM —, lfd. Nr. 2, Fl. 1 Nr. 187$^{9}/_{10}$, Grabgarten auf die Straße und Fußpfad, 2,71 Ar — höchstzul. Gebot: 542,— DM —, lfd. Nr. 3, Fl. 1 Nr. 191$^{2}/_{10}$, Hofreite, daselbst, 2,42 Ar — Schätzungswert: 13 000,— DM —, lfd. Nr. 4, Fl. 1 Nr. 191$^{4}/_{10}$, Grabgarten, daselbst, 0,61 Ar — Schätzungswert: 150,— DM —, lfd. Nr. 5, Fl. 2 Nr. 400, Acker, der Lerchenberg, 5 Ar —, höchstzul. Gebot: 50,— DM —, lfd. Nr. 6, Fl. 4 Nr. 724$^{3}/_{10}$, Acker, auf den Lämmerspielerweg, 4,94 Ar — höchstzul. Gebot: 49,40 DM —, lfd. Nr. 7, Fl. 4 Nr. 724, Acker, daselbst, 4,94 Ar — höchstzul. Gebot: 49,40 DM —, lfd. Nr. 8, Fl. 5 Nr. 71, Acker, auf die Frankfurter Straße, 4,31 Ar — höchst-

zul. Gebot: 43,10 DM —, lfd. Nr. 10, Fl. 2 Nr. 401, Wiese, der Lerchesberg, 1,67 Ar — höchstzul. Gebot: 18,70 DM, z. Z. der Eintragung des Versteigerungsvermerks (am 10. Februar 1953) auf die Namen: a) des Glasers Engelbert Schönhals, b) dessen Ehefrau Eva Schönhals, geb. Degoutrie — Gesamtgut der Errungenschaftsgemeinschaft —, eingetragenen Grundstücke am Freitag, dem 18. September 1953, 12 Uhr, durch das unterzeichnete Gericht, Zimmer Nr. 37, versteigert werden. Gegen die Festsetzung der höchstzulässigen Gebote ist binnen zwei Wochen nach der Zustellung dieser Terminsbestimmung das Rechtsmittel der Beschwerde bei dem Herrn Landrat — Preisamt 780—50 — in Offenbach a. M. zulässig. Bieter haben auf Antrag eines Beteiligten für abgegebene Bargebote Sicherheit in Höhe von 1/10 ihres Bargebotes sofort im Termine zu leisten 7 K 79/52

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Offenbach a. M., 23. 7. 53 Amtsgericht

2153

Zwangsversteigerung. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Offenbach am Main-Rumpenheim, Band 31, Blatt 1250 unter lfd. Nr. 1, Flur 8, Nr. 3/33, Hof- und Gebäudefläche, Am Wiesengrund Nr. 18, 6,20 Ar, z. Z. der Eintragung des Versteigerungsvermerks (27. Mai 1952 bzw. 23. März 1953) auf die Namen: a) des Kaufmanns August Karl Braun, b) dessen Ehefrau Klara, geb. Walter, beide in Offenbach am Main-Waldheim, Am Wiesengrund 18, zu je 1/2, eingetragene Grundstück am Freitag, dem 11. September 1953, 10.45 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht in Offenbach a. M., Kaiserstraße 16, Zimmer 37, versteigert werden. Geschätzter Grundstückswert: 40 900.— DM. Auf Verlangen eines Beteiligten haben Bieter für abgegebene Bargebote Sicherheit in Höhe von 1/10 ihres Bargebotes sofort im Termine zu leisten 7 K 33/52 u. 15/53

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Offenbach a. M., 20. 7. 53 Amtsgericht

2154

Zwangsversteigerung. Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Offenbach am Main, Band 155, Blatt 4382 unter lfd. Nr. 1, Flur 4, Nr. 182, Hofreite Haus Nr. 6, Johannes-Morhart-Straße, 6,45 Ar, und unter lfd. Nr. 2, Flur 4, Nr. 181, Grabgarten daselbst, 3,25 Ar, z. Z. der Eintragung des Versteigerungsvermerks (9. Mai 1935) auf den Namen der Frau Wilhelmine, Happel, geb. Betz, in Offenbach am Main, eingetragene Grundstück am Freitag, dem 18. September 1953, 9.30 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht in Offenbach am Main, Kaiserstraße 16, Zimmer 37, versteigert werden. Geschätzter Wert: 65 215.— DM. Bieter haben auf Antrag eines Beteiligten für abgegebene Bargebote Sicherheit in Höhe von 1/10 ihres Bargebotes sofort im Termin zu leisten. 7 K 24/53

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Offenbach a. M., 21. 7. 53 Amtsgericht

2155

Zwangsversteigerung. Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft sollen die im Grundbuch von Seligenstadt, Band 17, Blatt 1035 eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke am Mittwoch, dem 30. September 1953, 9 Uhr, an der Gerichtsstelle — Kloster in Seligenstadt — Zimmer Nr. 2, versteigert werden. Lfd. Nr. 1, Fl. Nr. 3, Nr. 14/2, Gartenland, zwischen dem Babenhäuser Weg und den Obergärten, 0,87 Ar; lfd. Nr. 2, Fl. 3, Nr. 14/1, Hof- und Gebäudefläche, Bahnhofstraße 21, 2,73 Ar. Ortsgerichtliche Schätzung ist 21 200.— DM. Der Versteigerungsvermerk ist am 16. April 1953 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals die Zöller, Elisabeth, geb. Kesselschläger, Seligenstadt, eingetragen. K 7/53

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Seligenstadt/Hessen, 22. 7. 53 Amtsgericht

2156

Zwangsversteigerung. Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch, von Kransberg-Friedrichsthal, Band Nr. 17, Blatt 590 A, eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke am 2. Oktober 1953, 9 Uhr, an der Gerichtsstelle, Weilburger Straße Nr. 2, Zimmer Nr. 16 (I. Stock), versteigert werden. Gemarkung Kransberg-Friedrichsthal, Lieg.-B.-Nr. 1280: Lfd. Nr. 1, Flur 15, Flurstück Nr. 432, Ackerland, am Kösterroth, 4,59 Ar; lfd. Nr. 2, Flur 15, Flurstück 461, Ackerland, daselbst, 0,42 Ar; lfd. Nr. 3, Flur 3, Flurstück 270, Ackerland, Handelsberg, 6,71 Ar; lfd. Nr. 4, Flur 3, Flurstück 272, Ackerland, Handelsberg, 7,60 Ar; lfd. Nr. 5, Flur 3, Flurstück 273, Ackerland, Handelsberg, 5,63 Ar; lfd. Nr. 6, Flur 3, Flurstück Nr. 271, Ackerland, Handelsberg, 12,69 Ar; lfd. Nr. 7, Flur 3, Flurstück 241, Grünland, Handelsbergwies, 1,92 Ar; lfd. Nr. 8, Flur 3, Flurstück 242, Grünland, Handelsbergwies, 3,92 Ar; lfd. Nr. 9, Flur 3, Flurstück 238, Grünland, Handelsbergwies, 3,81 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 18. Februar 1953 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals der Landwirt Waldemar Becker in Kransberg eingetragen. Als höchstzulässige Gebote wurden vom Landrat in Usingen — Preisbehörde — festgesetzt: Lfd. Nr. 1 = 45,90 DM; lfd. Nr. 2 = 4,20 DM; lfd. Nr. 3 = 73,81 DM; lfd. Nr. 4 = 83,60 DM; lfd. Nr. 5 = 61,93 DM; lfd. Nr. 6 = 139,59 DM; lfd. Nr. 7 = 23,04 DM; lfd. Nr. 8 = 47,04 DM; lfd. Nr. 9 = 45,72 DM. Gegen diesen Feststellungsbescheid kann von jedem der Beteiligten binnen zwei Wochen seit Zustellung der Bekanntmachung bei der Preisbehörde Beschwerde erhoben werden. Für ein Gebot, das sich auf mehrere Grundstücke mit zusammen mehr als 25 Ar erstreckt, ist im Termin die Vorlage einer Bietgenehmigung des Landwirtschaftsamtes in Usingen erforderlich. 3 K 1/53

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Usingen/Ts., 22. 7. 53 Amtsgericht

2157

Durch Ausschlußurteil vom 23. Juli 1953 ist der Hypothekenbrief über die im Grundbuch von Mengeringhausen, Blatt Nr. 700, für das Deutsche Reich (Reichsminister der Finanzen) eingetragene Hypothek von 25 000 Reichsmark für kraftlos erklärt. 2 F 1/53

Arolsen, 23. 7. 53 Amtsgericht

2158

Durch Ausschlußurteil vom 23. Juli 1953 ist der Hypothekenbrief über die im Grundbuch von Arolsen, Blatt 158 in Abteilung III Nr. 2, für den Paul Ludwig Koellmann zu Hof Ganzow eingetragene Hypothek von 6250 Goldmark für kraftlos erklärt. 2 F 2/53

Arolsen, 23. 7. 53 Amtsgericht

2159

Ausschlußurteil. Im Namen des Volkes! In der Aufgebotssache des Herrn Karl Wilhelm Liebmann in Quito — Ecuador —, vertreten durch Rechtsbeistand Ottilie Kauth in Frankfurt a. M., hat das Amtsgericht in Frankfurt a. M. für Recht erkannt: Der Hypothekenbrief über die im Grundbuch von Frankfurt a. M., Bezirk 32, Band 67, Blatt 2628, Abt. III, Nr. 22a zugunsten von Irma Liebmann eingetragene Hypothek über GM 10 000.— wird für kraftlos erklärt. 316 F 28/53

Frankfurt a. M., 24. 7. 53 Amtsgericht

2160

Ausschlußurteil. In der Aufgebotssache des Georg Philipp Holzmann, Bauingenieur in Dreieichenhain, Krs. Offb., Schießbergstraße 12, vertr. durch RA. E. Heussel, Langen, hat das Amtsgericht in Langen durch den Assessor Rehart für Recht erkannt: Der Hypothekenbrief über die im Grundbuch von Dreieichenhain, Band VI, Bl. 638 in Abt. III, Nr. 7, für die Spar- und Leihkasse eGmbH. in Dreieichenhain eingetragene, mit 5½% verzinsliche Darlehensforderung über 998.— GM (Neunhundertachtundneunzig Goldmark) wird für kraftlos erklärt. 5 F 5/52

Langen b. Ffm., 15. 7. 53 Amtsgericht

2161

Ausschlußurteil. In der Aufgebotssache der Frau Margarete Neubecker Wwe., geb. Müller, in Langen b. Ffm., August-Bebels-Straße 25, hat das Amtsgericht Langen durch den Oberamtsrichter Dröll für Recht erkannt: Der Hypothekenbrief über die im Grundbuch von Langen, Band 12, Bl. 1089 in Abt. 3 unter Nr. 1, 3, 7 für die Bezirkssparkasse Langen eingetragene Hypothek über 745 Goldmark wird für kraftlos erklärt. 5 F 1/53

Langen b. Ffm., 16. 7. 53 Amtsgericht

2162

Ausschlußurteil. In der Aufgebotssache der Deutschen Hypothekenbank in Bremen 1, Museumstraße 1, hat das Amtsgericht in Langen durch den Oberamtsrichter Dröll für Recht erkannt: Der Hypothekenbrief über die im Grundbuch von Buchschlag, Band 8, Bl. 371 in Abt. III unter Nr. 1 für die Deutsche Hypothekenbank in Meiningen eingetragene nebst Zinsen gem. Aufwertungsgesetz verzinsliche Darlehenshypothek von 2984.15 (Zweitausendneunhundertvierundachtzig Goldmark 15 Pfennig) wird für kraftlos erklärt. 5 F 2/53

Langen, 16. 7. 53 Amtsgericht

Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten. Der Bezugspreis beträgt vierteljährlich DM 2.25 (einschl. DM —.17 Postzeitungs- und Verpackungsgebühr) zuzüglich DM —.27 Zustellgebühr. — Einzelstücke können nur von dem Verlag, Wiesbaden, Langgasse 21, zum Preise von DM —.40 einschließlich Versandkosten gegen Vorauszahlung auf Postscheckkonto: „Wiesbadener Kurier" Nr. 9819 Frankfurt/Main mit entsprechendem Bestellvermerk auf der Rückseite des Zahlkartenabschnitts oder gegen Einsendung von Briefmarken bezogen werden — Anzeigenpreis im Öffentlichen Anzeiger zum Staats-Anzeiger für Hessen: Amtlicher Teil mm-Preis für die 3gespaltene mm-Zeile DM —.60. Nichtamtlicher Teil DM —.30. — Herausgegeben vom Hessischen Minister des Innern. Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils Ministerialrat Dr. Hans Mayer. Für den nichtamtlichen Teil Heinz Ball. Verlag: Wiesbadener Kurier — Wiesbadener Verlag GmbH., Wiesbaden, Langgasse 21. Druck: L. Schellenberg'sche Buchdruckerei GmbH., Wiesbaden, Langgasse 21. — Auflage 8500